

# **Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen**

*(Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung)*

Dritter Punkt der Tagesordnung:  
Auskünfte und Berichte über die Durchführung  
der Übereinkommen und Empfehlungen

*Die vorliegende Drucksache enthält die Übersetzung von Teil 1 – „Allgemeiner Bericht“ – des Berichts III (Teil 1A). Der vollständige Bericht liegt nicht in deutscher Sprache vor.*

Bericht III (Teil 1A)

Allgemeiner Bericht  
und Bemerkungen zu bestimmten Ländern

ISBN 92-2-715363-2  
ISSN 0251-4095

---

*Erste Auflage 2005*

---

Die Veröffentlichung von Informationen über getroffene Maßnahmen in bezug auf Übereinkommen und Empfehlungen ist keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes zur Rechtsstellung des Landes, das diese Informationen (einschließlich der Mitteilung einer Ratifizierung oder einer Erklärung) übermittelt hat, oder zur Hoheitsgewalt des Landes über die Gebiete oder Territorien, in bezug auf die solche Informationen übermittelt werden, aufzufassen; in bestimmten Fällen kann dies zu Problemen führen, zu denen sich das Internationale Arbeitsamt nicht äußern kann.

Veröffentlichungen des IAA können bei größeren Buchhandlungen, den Zweigämtern des IAA in zahlreichen Ländern oder direkt beim Internationalen Arbeitsamt: ILO Publications, CH-1211 Genf 22, Schweiz, bestellt werden. Diese Stelle versendet auch kostenlos Kataloge oder Verzeichnisse neuer Veröffentlichungen.

---

Gedruckt im Internationalen Arbeitsamt, Genf, Schweiz

Der **Sachverständigenausschuß für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen** ist ein unabhängiges Gremium von Juristen, dessen Aufgabe darin besteht, die Durchführung der IAO-Übereinkommen und -Empfehlungen in den Mitgliedstaaten der Organisation zu überprüfen. Sein Jahresbericht befaßt sich mit zahlreichen Aspekten der Anwendung der IAO-Normen. Im Jahr 2003 wurde die Struktur des Berichts geändert, der sich jetzt in folgende Teile gliedert:

- a) **Hinweis für den Leser:** Beschreibt das Mandat des Ausschusses, seine Funktionsweise und den institutionellen Rahmen, in den er eingebettet ist (**Band 1A**, Seite 1).
- b) **Teil I: Im Allgemeinen Bericht** wird dargelegt, inwieweit die Mitgliedstaaten ihren verfassungsmäßigen Verpflichtungen im Zusammenhang mit internationalen Arbeitsnormen nachgekommen sind, und die wichtigsten Aspekte werden herausgestellt, die die internationalen Arbeitsnormen und das multilaterale System miteinander verknüpfen (Band 1A, Seite 3).
- c) **Teil II:** In den **Bemerkungen zu bestimmten Ländern** wird auf die Anwendung ratifizierter Übereinkommen, nach Gegenstand zusammengefaßt (siehe Abschnitt I), und auf die Verpflichtung eingegangen, die Urkunden den zuständigen Stellen vorzulegen (siehe Abschnitt II) (Band 1A, Seite 7).
- d) **Teil III:** Die **Allgemeine Erhebung**, in der die Anwendung von ratifizierten bzw. nichtratifizierten IAO-Normen in einem bestimmten Bereich durch den Sachverständigenausschuß überprüft wird. Die Allgemeine Erhebung erscheint als separater Band (Bericht III (Teil 1B))<sup>1</sup> und befaßt sich in diesem Jahr mit dem Übereinkommen (Nr. 1) über die Arbeitszeit (Gewerbe), 1919, und dem Übereinkommen (Nr. 30) über die Arbeitszeit (Handel und Büros), 1930 (Band 1B).

Ferner wird die Liste der Ratifikationen, die in der Regel dem Bericht des Sachverständigenausschusses beigelegt war, in Zukunft als **Informationsdokument über Ratifikationen und normenbezogene Tätigkeiten** herausgegeben. Diese Veröffentlichung gibt einen Überblick über die jüngsten Entwicklungen im Bereich der internationalen Arbeitsnormen, die Anwendung der Sonderverfahren und die technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Arbeitsnormen. Das Dokument enthält außerdem Übersichten über Ratifikationen und die Erfüllung von Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten (**Band 2**).

Der Bericht des Sachverständigenausschusses kann auch unter der folgenden Adresse eingesehen werden:  
<http://www.ilo.org/ilolex/gbe/ceacr2005.htm>

---

<sup>1</sup> Liegt deutsch nicht vor.

HINWEIS FÜR DEN LESER .....	1
Überblick über das Aufsichtsinstrumentarium der IAO .....	1
Der Sachverständigenausschuß für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen: Sein Arbeitsauftrag und seine Funktionsweise .....	1
Die Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände .....	2
<b>TEIL I. ALLGEMEINER BERICHT .....</b>	<b>3</b>
<b>I.    EINLEITUNG .....</b>	<b>5</b>
Unterausschuß für Arbeitsmethoden.....	6
Beziehungen zum Konferenzausschuß für die Durchführung von Normen.....	6
<b>II.   EINHALTUNG DER VERPFLICHTUNGEN .....</b>	<b>7</b>
Berichte über ratifizierte Übereinkommen (Artikel 22 und 35 der Verfassung).....	7
Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände .....	15
Vorlage der Übereinkommen und Empfehlungen an die zuständigen Stellen (Artikel 19, Absätze 5, 6 und 7 der Verfassung) .....	16
Zur Berichterstattung nach Artikel 19 der Verfassung ausgewählte Urkunden .....	18
<b>III.  ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN UND AUFGABEN       IM ZUSAMMENHANG MIT ANDEREN INTERNATIONALEN URKUNDEN .....</b>	<b>19</b>
A.    Zusammenarbeit im Bereich der Normen mit den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen.....	19
B.    Die Menschenrechte betreffende Übereinkünfte der Vereinten Nationen.....	20
C.    Europäische Übereinkünfte .....	20
D.    Die Menschenrechte betreffende Fragen .....	21
<b>ANHANG .....</b>	<b>23</b>
Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und der Empfehlungen.....	23

# **Hinweis für den Leser**

## **Überblick über das Aufsichtsinstrumentarium der IAO**

Seit ihrer Gründung im Jahr 1919 hat die Internationale Arbeitsorganisation eine zweifache Aufgabe: die Annahme und Förderung internationaler Arbeitsnormen und die Überwachung ihrer Einhaltung in den Mitgliedstaaten. Das Überwachungssystem der IAO weist zwei Facetten auf. Zum einen legt Artikel 19 der IAO-Verfassung den Mitgliedstaaten nach der Annahme einer internationalen Arbeitsnorm bestimmte Verpflichtungen auf, so insbesondere die Verpflichtung, neu angenommene Normen den zuständigen nationalen Stellen vorzulegen und regelmäßig Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die zur Umsetzung der Bestimmungen nichtratifizierter Übereinkommen und Empfehlungen ergriffen worden sind.

Zweitens gibt es bestimmte Überwachungsmechanismen, mit deren Hilfe die Organisation die praktische Anwendung der Übereinkommen in den Mitgliedstaaten nach ihrer Ratifikation prüft. Es handelt sich um vielfältige, sich ergänzende Mechanismen. Nach Artikel 22 der Verfassung ist jedes Mitglied verpflichtet, über seine Maßnahmen zur Durchführung der Übereinkommen, denen es beigetreten ist, Bericht zu erstatten<sup>1</sup>. Gemäß Artikel 35 legen Regierungen Berichte über die Übereinkommen vor, die ihrer Erklärung nach auf unter ihrer Verwaltung stehende Gebiete außerhalb des Mutterlandes anwendbar sind. Zur Gewährleistung einer wirksamen Prüfung der gemäß Artikel 19, 22 und 35 vorgelegten Berichte haben die Internationale Arbeitskonferenz und der IAA-Verwaltungsrat den Sachverständigenausschuß für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen und den Konferenzausschuß für die Durchführung der Normen eingesetzt.

Außerdem ist in der Verfassung in Artikel 24 und 26 ausdrücklich ein Beschwerde- bzw. Klageverfahren vorgesehen. Nach Artikel 24 können Verbände von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern eine Beschwerde gegen einen Staat einreichen, der ein Übereinkommen, dem er beigetreten ist, nicht durchführt. Nach Artikel 26 kann jedes IAO-Mitglied bzw. jeder zur Konferenz entsandte Delegierte auf eigene Initiative eine Klage gegen ein anderes Mitglied einreichen. Auch der Verwaltungsrat kann vom Amts wegen diese Verfahren in Gang setzen. Schließlich wurden im Jahr 1951 der Ausschuß für Vereinigungsfreiheit und der Untersuchungs- und Schlichtungsausschuß in Sachen der Vereinigungsfreiheit mit Zuständigkeit zur Prüfung von Klagen im Zusammenhang mit der Vereinigungsfreiheit selbst in den Fällen, in denen der Staat, gegen den sich die Klage richtet, die betreffenden Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit nicht ratifiziert hat, eingesetzt. Weitere Informationen über die im Rahmen anderer Überwachungsverfahren als des Sachverständigenausschusses durchgeführten Tätigkeiten sind der diesjährigen Ausgabe des *Informationsdokuments über Ratifikationen und normenbezogene Tätigkeiten* zu entnehmen.

## **Der Sachverständigenausschuß für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen: Sein Arbeitsauftrag und seine Funktionsweise**

Der Sachverständigenausschuß wurde 1926 eingesetzt als ein Gremium unabhängiger Juristen, die vom Verwaltungsrat ernannt werden. Der Sachverständigenausschuß führt in seinem Jahresbericht eine unparteiische fachliche Prüfung der Durchführung von Normen durch. Der Bericht wird anschließend auf der Internationalen Arbeitskonferenz in einem dreigliedrigen Rahmen im Konferenzausschuß für die Durchführung der Normen erörtert, der sich aus Vertretern von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammensetzt. Zu den Aufgaben des Konferenzausschusses gehört auch die Auswahl einiger vom Sachverständigenausschuß geprüfter Fälle und die Aufforderung an die betreffenden Regierungen, im Konferenzausschuß dazu Stellung zu nehmen. Diese beiden Ausschüsse ergänzen einander, und ihre Beziehungen waren stets vom Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit geprägt.

Die Aufgabe des Ausschusses ist es festzustellen, wieweit die Gesetzgebung und Praxis in jedem Land mit den ratifizierten Übereinkommen im Einklang zu stehen scheint und wieweit die Staaten die sich aus der Verfassung der IAO ergebenden normenbezogenen Verpflichtungen erfüllen. Bei der Durchführung dieser Aufgabe läßt sich der Ausschuß von den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit leiten. Gemäß seinem Arbeitsauftrag, wie er vom Verwaltungsrat auf seiner 103. Tagung (Genf, 1947) neu formuliert wurde, prüft der Ausschuß:

---

<sup>1</sup> Im Fall der sogenannten grundlegenden und vorrangigen Übereinkommen sind Berichte alle zwei Jahre und in allen anderen Fällen alle fünf Jahre vorzulegen, es sei denn, der Ausschuß fordert Berichte zu einem früheren Zeitpunkt an. Seit 2003 werden Berichte für in thematischen Gruppen zusammengefaßte Übereinkommen vorgelegt.

- a) die gemäß Artikel 22 der Verfassung vorgelegten Jahresberichte über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Übereinkommen, denen sie beigetreten sind, sowie die von den Mitgliedstaaten erteilten Auskünfte über die Ergebnisse von Aufsichtsmaßnahmen;
- b) die Auskünfte und Berichte, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19 der Verfassung zu Übereinkommen und Empfehlungen übermittelt wurden;
- c) die Auskünfte und Berichte über die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 der Verfassung getroffen wurden.

Die Regierungen sind verpflichtet, die zur gründlichen Prüfung ihrer Berichte erforderlichen diesbezüglichen Gesetze, Statistiken und Unterlagen vorzulegen. In den Fällen, in denen Berichte keine ausführlichen Auskünfte enthalten und dieses Material nicht auf andere Art und Weise zugänglich ist, übersendet das Amt auf Bitte des Ausschusses an die betreffenden Regierungen ein Schreiben mit der Aufforderung, die erforderlichen Texte vorzulegen, damit der Ausschuß seine Aufgabe erfüllen kann.

Nach einer Analyse der Durchführung der Übereinkommen kann der Ausschuß zwei Arten von Kommentaren abgeben: *Bemerkungen* und *direkte Anfragen* (siehe auch Absätze 33 bis 35 des Allgemeinen Berichts). Die Bemerkungen enthalten Kommentare zu grundsätzlichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung eines bestimmten Übereinkommens durch eine Regierung ergeben. Diese Bemerkungen werden im Bericht des Ausschusses wiedergegeben. Die direkten Anfragen beziehen sich in der Regel auf technische Aspekte oder Fragen von geringerer Bedeutung. Sie werden nicht im Bericht wiedergegeben, sondern direkt den betreffenden Regierungen übermittelt<sup>2</sup>.

Die Bemerkungen des Ausschusses sind in Teil II (Abschnitt I und II)<sup>3</sup> dieses Berichtes enthalten. An die Bemerkungen zu einer Gruppe von Übereinkommen schließt sich eine Liste aller direkten Anfragen im Zusammenhang mit dieser Gruppe von Übereinkommen an.

## ***Die Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände***

Die IAO hat als eine der ersten internationalen Organisationen als logische Konsequenz ihrer dreigliedrigen Struktur nichtstaatliche Akteure in ihre Tätigkeiten eingebunden. Die Teilnahme der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer am Überwachungsmechanismus wird in Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung vorgesehen. Dieser Artikel schreibt vor, daß die von den Regierungen nach Artikel 19 und 22 übermittelten Berichte den als maßgebend anerkannten Verbänden zuzustellen sind. Es ist übliche Praxis, daß diese Berufsverbände Kommentare zum Inhalt der Berichte über die Durchführung eines ratifizierten Übereinkommens abgeben. Sie können z.B. die Aufmerksamkeit auf eine ihrer Ansicht nach vorhandene Diskrepanz zwischen Gesetzgebung und Praxis lenken, die ohne ihren Hinweis nicht aufgefallen wäre, und somit das Verfahren in Gang setzen, in dessen Verlauf der Sachverständigenausschuß ergänzende Informationen von der Regierung anfordert und schließlich eine Bemerkung abgibt, die zu einer dreigliedrigen Aussprache im Rahmen des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen führen kann. Außerdem können Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände dem Amt unmittelbar Kommentare zur Durchführung von Übereinkommen mit der Bitte übermitteln, diese Kommentare an die betreffenden Regierungen weiterzuleiten (siehe auch die Absätze 41 bis 47 des Allgemeinen Berichts).

Entsprechend der üblichen Praxis übersendet das Amt im März eines jeden Jahres den repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ein Schreiben, in dem erläutert wird, wie sie zur Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen beitragen können. Beigefügt sind einschlägige Unterlagen, eine Liste der von den jeweiligen Regierungen zu übermittelnden Berichte und Abschriften der Bemerkungen des Ausschusses, zu denen die Regierungen in ihren Berichten Stellung nehmen sollen. Ferner wird in diesem Schreiben daran erinnert, daß zahlreiche Übereinkommen eine Anhörung der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bzw. ihre Mitwirkung in vielfacher Hinsicht vorsehen.

---

<sup>2</sup> Direkte Anfragen sind der ILOLEX CD-ROM zu entnehmen.

<sup>3</sup> Liegt deutsch nicht vor.

---



## ***Teil I. Allgemeiner Bericht***

## I. Einleitung

1. Der Sachverständigenausschuß für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen, der vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes zur Prüfung der von den Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation gemäß Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung unterbreiteten Auskünfte und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen eingesetzt worden ist, hielt seine 75. Tagung vom 25. November bis 10. Dezember 2004 in Genf ab. Der Ausschuß beehrt sich, dem Verwaltungsrat hiermit seinen Bericht vorzulegen.

2. Der Ausschuß setzt sich wie folgt zusammen: Herr Anwar Ahmad Rashed AL-FUZAIE (Kuwait), Frau Janice R. BELLACE (Vereinigte Staaten), Herr Prafullachandra Natvarlal BHAGWATI (Indien), Herr Michael Halton CHEADLE (Südafrika), Frau Laura COX, QC (Vereinigtes Königreich), Frau Blanca Ruth ESPONDA ESPINOSA (Mexiko), Frau Robyn A. LAYTON, QC (Australien), Herr Pierre LYON-CAEN (Frankreich), Herr Sergey Petrovitch MAVRIN (Russische Föderation), Herr Cassio MESQUITA BARROS (Brasilien), Frau Angelika NUSSBERGER (Deutschland), Herr Benjamin Obi NWABUEZE (Nigeria), Herr Miguel RODRIGUEZ PIÑERO Y BRAVO FERRER (Spanien), Herr Amadou SÔ (Senegal), Herr Budislav VUKAS (Kroatien) und Herr Yozo YOKOTA (Japan). Ein detailliertes Verzeichnis der Lebensläufe der Ausschußmitglieder findet sich in Anhang I des Allgemeinen Berichts.

3. Der Ausschuß nahm an der feierlichen Veranstaltung teil, die am 25. November 2004 stattfand, um des ehemaligen Untergeneraldirektors des IAA und ehemaligen Direktors der Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen, Nikolas Valticos, zu gedenken. Zu diesem Anlaß veröffentlichte das Amt eine Sammlung von Essays mit dem Titel „*Les normes internationales du travail: un patrimoine pour l'avenir – Mélanges en l'honneur de Nicolas Valticos*“, und ein Sitzungsraum im IAA wurde nach ihm benannt<sup>1</sup>. Der Ausschuß schließt sich der würdigen Hommage an, die einem der eloquentesten Verfechter und lebenslangen Diener der normenbezogenen Tätigkeit der Organisation gewidmet wurde.

4. Der Ausschuß möchte Herrn Edilbert Razafindralambo, dessen Mandat am Ende des letzten Jahres auslief, seinen Dank aussprechen. Herr Razafindralambo war ein Mitglied des Ausschusses und nahezu 40 Jahre lang dessen Berichterstatter. In all dieser Zeit stand er aufgrund seiner Weisheit, Integrität und Präzision seines Beitrags in großem Ansehen. Der Ausschuß war auch hochofrend über die aufmunternden Worte von Herrn Rafael Alburquerque, der vor Beginn dieser Tagung nach seiner Wahl zum Vizepräsidenten der Dominikanischen Republik sein Mandat niedergelegt hat. Der Ausschuß möchte ihm seine tiefempfundene Anerkennung für die hervorragende Wahrnehmung seiner Pflichten aussprechen und wünscht ihm für seinen neuen Aufgabenbereich alles Gute.

5. Im Verlauf dieser Tagung teilten Herr Bhagwati und Herr Nwabueze dem Ausschuß mit, daß sie beschlossen hätten, keine Verlängerung ihrer Mandate anzustreben und daß dies die letzte Tagung sei, an der sie teilnehmen würden. Der Ausschuß sprach diesen beiden langjährig tätigen Mitgliedern, die einen erheblichen Beitrag zur Arbeit des Ausschusses geleistet hatten, seinen tiefempfundenen Dank aus. Bei dieser Gelegenheit sprach auch Juan Somavia, der Generaldirektor des IAA, persönlich Herrn Bhagwati und Herr Nwabueze seinen Dank aus und hob die besondere Relevanz der Arbeit des Ausschusses in der sich wandelnden Welt von heute hervor.

6. Im Verlauf der Tagung hatte der Ausschuß das Vergnügen, zwei neue Mitglieder, Frau Nussberger und Herrn Cheadle, zu begrüßen. Er begrüßte ferner die neue Direktorin der Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen, Frau Cleopatra Doumbia-Henry. Er sprach dem scheidenden Direktor der Hauptabteilung, Herrn Jean-Claude Javillier, seine tiefempfundene Anerkennung für die geleistete Arbeit aus und nahm zur Kenntnis, daß Mitglieder des Sekretariats, Frau Jacqueline Ancel-Lenners, Leiterin der Abteilung Sozialschutz und Arbeitsbedingungen, und Herr Bernard Gernigon, Leiter der Abteilung Vereinigungsfreiheit, binnen kurzem in den Ruhestand treten würden. Der Ausschuß sprach ihnen seinen Dank für ihre lange wertvolle Unterstützung aus.

<sup>1</sup> Diese Veröffentlichung ist online einsehbar unter: <http://www.ilo.org/public/french/standards/norm/download/valticos.pdf>.

7. Frau Layton, QC, behielt ihr Mandat als Vorsitzende, und der Ausschuß wählte Herrn Al-Fuzaie zum Berichterstatter.

### **Unterausschuß für Arbeitsmethoden**

8. Der Ausschuß hat in den letzten Jahren eine gründliche Überprüfung seiner Arbeitsmethoden durchgeführt. Um die entsprechenden Überlegungen auf effiziente Weise anzugehen, hat der Ausschuß im Jahr 2001 beschlossen, einen Unterausschuß einzusetzen. Seinem Mandat entsprechend soll der Unterausschuß nicht nur die Arbeitsmethoden des Ausschusses im engeren Sinne, sondern auch verwandte Fragen prüfen und dem Ausschuß geeignete Empfehlungen vorlegen<sup>2</sup>.

9. Im Jahr 2002 hat der Sachverständigenausschuß die ersten Empfehlungen seines Unterausschusses erörtert und angenommen, die nach einer umfassenden Prüfung der Arbeit des Ausschusses, zu der alle Ausschußmitglieder im Verlauf des Jahres einen Beitrag leisten konnten, erarbeitet wurden. Im Jahr 2003 stimmte der Ausschuß Änderungen von Form und Struktur seines Berichtes und der verwendeten Terminologie zu, um bei Wahrung der Integrität und des Wertes des Inhalts eine Straffung und bessere Zugänglichkeit des Berichtes zu erreichen. In diesem Jahr hat der Ausschuß ferner der Diskussion des Konferenzausschusses über Aspekte der Form des Berichtes Rechnung getragen. Gegenwärtig werden Änderungen vorgenommen.

10. In diesem Jahr prüfte der Unterausschuß Mittel zur Verbesserung der Durchschlagskraft des Jahresberichts und der Arbeit des Ausschusses. Es fand eine umfassende Diskussion über verschiedene Maßnahmen statt, die zur Stärkung der Überwachungstätigkeit des Ausschusses und zur Hervorhebung von Fortschritten beitragen könnten. Der Ausschuß stellte fest, daß etwaige Maßnahmen schrittweise eingeführt werden müßten. Der Ausschuß kam überein, daß einige dieser Maßnahmen nun von einer aus Ausschußmitglieder bestehenden Arbeitsgruppe geprüft werden sollten, die dem Ausschuß auf seiner nächsten Tagung Ratschläge über die praktische Durchführung erteilen sollte. Andere Maßnahmen, die zur Sprache gebracht wurden, werden ebenso wie weitere Verbesserungen der Arbeitsmethoden des Ausschusses, die diesem eine effiziente Bewältigung seiner wachsenden Arbeitsbelastung ermöglichen sollen, zur weiteren Prüfung auf der Tagesordnung der Tagung des Unterausschusses im kommenden Jahr stehen.

### **Beziehungen zum Konferenzausschuß für die Durchführung von Normen**

11. Ein Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit hat die Beziehungen des Ausschusses zur Internationalen Arbeitskonferenz und zu deren Ausschuß für die Durchführung der Normen stets geprägt. Der Sachverständigenausschuß trägt den Debatten des Konferenzausschusses umfassend Rechnung, und zwar nicht nur in bezug auf allgemeine Fragen, die sich auf die normenbezogenen Tätigkeiten und Überwachungsverfahren beziehen, sondern auch in bezug auf spezielle Fragen betreffend die Art und Weise, wie die Staaten ihren normenbezogenen Verpflichtungen nachkommen. Der Ausschuß drückte sein Bedauern darüber aus, daß der Vorsitzende seiner 74. Tagung nicht in der Lage gewesen war, als Beobachter an der allgemeinen Aussprache des Ausschusses für die Durchführung der Normen auf der 92. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Juni 2004) teilzunehmen. Er nahm zur Kenntnis, daß der genannte Ausschuß den Generaldirektor gebeten hat, diese Einladung für die 93. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Juni 2005) erneut auszusprechen. Der Ausschuß nahm die Einladung an.

12. Der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses lud die stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe des Ausschusses für die Durchführung der Normen der 92. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz ein, dem Ausschuß auf seiner diesjährigen Tagung einen gemeinsamen Besuch abzustatten. Beide nahmen diese Einladung an und erörterten mit dem Ausschuß im Rahmen einer besonderen Sitzung verschiedene Fragen.

---

<sup>2</sup> Dieser Unterausschuß setzt sich aus einer Kerngruppe zusammen und steht jedem Mitglied des Ausschusses offen, das sich beteiligen möchte.

## II. Einhaltung der Verpflichtungen

### **Berichte über ratifizierte Übereinkommen (Artikel 22 und 35 der Verfassung)**

#### **A. Vorlage der Berichte**

13. Die Hauptaufgabe des Ausschusses besteht in der Prüfung der von den Regierungen übermittelten Berichte über die Übereinkommen, die von den Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind oder die aufgrund einer entsprechenden Erklärung auf Gebiete außerhalb des Mutterlands anzuwenden sind.

14. Entsprechend dem vom Verwaltungsrat im November 2001 und März 2002 neu eingeführten Verfahren<sup>1</sup>, das insbesondere auf nationaler Ebene die Sammlung von Informationen über verwandte Themen erleichtern soll, werden gleichzeitig von jedem Land Berichte über die Übereinkommen, die einen bestimmten Gegenstand betreffen, angefordert<sup>2</sup>. Darüber hinaus werden im Fall der zwölf grundlegenden vorrangigen Übereinkommen sowie anderer Gruppen von Übereinkommen, die eine hohe Anzahl von Urkunden umfassen, zum Erzielen einer gleichmäßigen Auslastung die Berichte nach der englischen alphabetischen Reihenfolge in einem Jahr von den Mitgliedstaaten, deren Name mit einem der Buchstaben A bis J beginnt, und im kommenden Jahr von den Mitgliedstaaten, deren Name mit einem der Buchstaben K bis Z beginnt (oder umgekehrt), angefordert<sup>3</sup>.

15. Der Ausschuß hat ferner Berichte geprüft, die ausdrücklich von bestimmten Regierungen zu anderen Übereinkommen aus einem der nachstehend genannten Gründe angefordert wurden:

- a) wenn nach der Ratifizierung ein Erstbericht fällig ist;
- b) wenn zu einem früheren Zeitpunkt auf erhebliche Unterschiede zwischen der Gesetzgebung oder innerstaatlichen Praxis und den betreffenden Übereinkommen hingewiesen wurde;
- c) wenn die Berichte für den vorangegangenen Zeitraum nicht eingegangen sind bzw. nicht die angeforderten Informationen enthielten;
- d) wenn Berichte ausdrücklich vom Konferenzausschuß für die Durchführung der Normen angefordert wurden.

Der Sachverständigenausschuß hat außerdem eine Anzahl von Berichten geprüft, die auf seiner vorangegangenen Tagung nicht behandelt werden konnten.

#### **Angeforderte und eingegangene Berichte**

16. Insgesamt wurden von den Regierungen 2.569 Berichte über die Durchführung der von den Mitgliedstaaten ratifizierten Übereinkommen angefordert (Artikel 22 der Verfassung). Bis zum Ende dieser Tagung des Ausschusses waren im Amt 1.645 dieser Berichte eingegangen. Diese Zahl entspricht 64,03 Prozent der angeforderten Berichte gegenüber 65,87 Prozent im letzten Jahr.

17. Außerdem wurden 331 Berichte zu Übereinkommen angefordert, die nach einer entsprechenden Erklärung mit oder ohne Änderung auf Gebiete außerhalb des Mutterlands anwendbar sind (Artikel 35 der Verfassung). Davon waren

<sup>1</sup> GB.282/LILS/5, GB.282/8/2, GB.283/LILS/6 und GB.283/10/2.

<sup>2</sup> Informationen über die Anforderung von Berichten nach Land und nach Übereinkommen können der IAO-Webseite: <http://webfusion.ilo.org/public/db/standards/normes/appl/index.cfm> entnommen werden.

<sup>3</sup> Informationen über die zeitlichen Vorgaben für die regelmäßige Vorlage von Berichten nach Land und nach Übereinkommen können der IAO-Webseite: <http://webfusion.ilo.org/public/db/standards/normes/schedules/index.cfm> entnommen werden.

bis zum Ende der Ausschußtagung 225 Berichte oder 67,98 Prozent gegenüber 58,65 Prozent im letzten Jahr eingegangen.

18. Ein nach Ländern/Gebieten und Übereinkommen gegliedertes Verzeichnis der eingegangenen und der ausgebliebenen Berichte findet sich in Anhang I des Berichts. Anhang II zeigt für jedes Tagungsjahr des Ausschusses seit 1932 die Anzahl und den Prozentsatz der Berichte, die bis zu dem vorgeschriebenen Termin, bis zur Tagung des Ausschusses und bis zur Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz eingegangen sind.

19. In einigen Fällen lagen den Berichten keine Abschriften der einschlägigen Gesetzestexte, statistischen Daten oder anderen zu ihrer gründlichen Prüfung erforderlichen Unterlagen bei. In den Fällen, in denen dieses Material auch auf andere Weise nicht zugänglich war, hat das Amt entsprechend dem Ersuchen des Ausschusses die betreffenden Regierungen angeschrieben und gebeten, die notwendigen Texte zu übermitteln, damit der Ausschuß seine Aufgabe erfüllen kann.

### *Erfüllung der Berichtspflicht*

20. Die meisten Regierungen, die Berichte über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen vorzulegen hatten, haben fast alle oder alle angeforderten Berichte eingesandt (siehe Anhang I). Aus dem folgenden 16 Ländern sind jedoch in den letzten zwei oder mehr Jahren keine Berichte eingegangen: **Afghanistan, Antigua und Barbuda, Armenien, Dänemark** (Grönland), **Die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Grenada, Haiti, Irak, Kiribati, Liberia, Paraguay, Salomon-Inseln, Somalia, Tadschikistan, Vereinigte Republik Tansania (Sansibar), Turkmenistan**. Darüber hinaus sind aus den folgenden 40 Ländern keine bzw. nicht die Mehrzahl der in diesem Jahr fälligen Berichte eingegangen: **Aserbaidschan, Barbados, Belize, Bosnien-Herzegowina, Botsuana, Burundi, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dschibuti, Frankreich** (französische Süd- und Antarktisgebiete, Saint-Pierre und Miquelon), **Gambia, Georgien, Ghana, Guinea, Guyana, Jemen, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Kirgistan, Komoren, Laotische Demokratische Volksrepublik, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Niederlande** (Aruba), **Niger, Pakistan, Saint Lucia, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Serbien und Montenegro, Seschellen, Vereinigte Republik Tansania (Tanganjika), Trinidad und Tobago, Tschad, Vereinigtes Königreich** (Britische Jungferninseln, Isle of Man, Montserrat, St. Helena), **Zypern**.

21. Der Ausschuß ersucht die Regierungen dieser Länder dringend, alles zu tun, um die angeforderten Berichte über ratifizierte Übereinkommen zu übermitteln. Der Ausschuß ist sich der Tatsache bewußt, daß in den Fällen, in denen seit mehreren Jahren keine Berichte übermittelt worden sind, die betreffende Regierung vermutlich wegen Problemen administrativer oder sonstiger Art nicht in der Lage war, ihren in der IAO-Verfassung niedergelegten Verpflichtungen nachzukommen; hier kann Unterstützung seitens des Amtes, insbesondere durch die Fachleute für internationale Arbeitsnormen der Regional- oder Subregionalämter, die Regierung in die Lage versetzen, ihre Schwierigkeiten zu überwinden.

### *Verspätete Berichte*

22. Der Ausschuß ist immer noch besorgt über die Anzahl der Berichte, die nach dem vorgesehenen Termin eingehen, insbesondere angesichts der großen Anzahl der in diesem Jahr eingesandten Berichte. Die Berichte über ratifizierte Übereinkommen müssen dem Amt zwischen dem 1. Juni und dem 1. September eines jeden Jahres übermittelt werden. Bei der Festsetzung dieses Termins wird insbesondere die Zeit berücksichtigt, die benötigt wird, um die Berichte gegebenenfalls übersetzen zu lassen, um Rechtsvorschriften und andere notwendige Unterlagen zu recherchieren und um Berichte und Rechtsvorschriften zu prüfen.

23. Das Überwachungsverfahren kann nur dann ordnungsgemäß funktionieren, wenn die Berichte fristgerecht übermittelt werden. Dies gilt vor allem für die Erstberichte oder Berichte über Übereinkommen, bei denen ernste oder anhaltende Diskrepanzen bestehen, die der Ausschuß eingehender prüfen muß.

24. Der Ausschuß stellt fest, daß die große Mehrheit der Berichte zwischen dem festgesetzten Stichtag und dem Tagungstermin des Ausschusses eingeht: Bis zum 1. September 2004 waren nur 25,65 Prozent der Berichte eingegangen. Dieser Prozentsatz ist im Vergleich zur vorangegangenen Tagung nur etwas höher (24,23 Prozent), und der Ausschuß ist noch immer besorgt, da oft Erstberichte und Berichte über Übereinkommen, zu denen er Bemerkungen gemacht hat, am spätesten eingehen. Unter diesen Umständen sah sich der Ausschuß in den letzten Jahren gezwungen, die Behandlung einer wachsenden Anzahl von Berichten bis zur nächsten Tagung zurückzustellen, da sie aus Zeitmangel nicht mit der gebotenen Sorgfalt geprüft werden konnten. So mußte er auf der diesjährigen Tagung eine Reihe von Berichten prüfen, die zuvor zurückgestellt worden waren.

25. Der Ausschuß möchte darauf hinweisen, wie wichtig die fristgerechte Vorlage der Berichte durch die Regierungen ist. Auch diesmal gingen die meisten Berichte der Regierungen in den letzten drei Monaten vor der Tagung des Ausschusses oder sogar während dieser Tagung ein. Es liegt auf der Hand, daß der Überwachungsprozeß dadurch großen Belastungen ausgesetzt ist und daß es praktisch unmöglich ist, sich mit einzelnen Fällen in angemessener Weise oder überhaupt zu befassen. Diese Probleme dürften sich mit dem Erfolg der Ratifizierungskampagne für grundlegende Übereinkommen und der wachsenden Zahl der Ratifizierungen anderer Übereinkommen verschärfen.

26. Darüber hinaus stellt der Ausschuß fest, daß eine Reihe von Ländern einige oder alle der fälligen Berichte über ratifizierte Übereinkommen, die vor dem 1. September 2003 fällig waren, in der Zeit zwischen dem Ende der Tagung des Ausschusses im Dezember 2003 und dem Beginn der Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Juni 2004 oder sogar während der Konferenz übermittelt haben<sup>4</sup>. Der Ausschuß betont, daß diese Praxis das ordnungsgemäße Funktionieren des Aufsichtssystems beeinträchtigt und es dadurch schwerfälliger wird. Wie vom Konferenzausschuß für die Durchführung der Normen gewünscht, legt er nachstehend die Liste der Länder vor, die diese Praxis im Jahr 2003-04 befolgt haben: **Algerien** (Übereinkommen Nr. 96, 122); **Angola** (Übereinkommen Nr. 69, 106); **Äquatorialguinea** (Übereinkommen Nr. 1, 14, 30, 87, 98, 138); **Barbados** (Übereinkommen Nr. 98, 101, 111, 144); **Botswana** (Übereinkommen Nr. 14, 87, 98, 144); **Dänemark** (Übereinkommen Nr. 119, 120, 129, 139, 149); **Dänemark: Färöer Inseln** (Übereinkommen Nr. 5, 6, 7, 8, 9, 12, 14, 16, 19, 53, 98, 105); **Demokratische Republik Kongo** (Übereinkommen Nr. 87, 105, 111, 135, 138, 144, 182); **Fidschi** (Übereinkommen Nr. 29, 98); **Frankreich** (Übereinkommen Nr. 82, 142); **Frankreich: Französisch-Guayana** (Übereinkommen Nr. 58, 69, 74, 112, 113, 125), **Französisch-Polynesien** (Übereinkommen Nr. 149), **Französische Süd- und Antarktisgebiete** (Übereinkommen Nr. 58, 69, 74, 87, 98, 111), **Guadeloupe** (Übereinkommen Nr. 58, 69, 74, 112, 113, 125), **Martinique** (Übereinkommen Nr. 58, 69, 74, 112, 113, 125), **Neukaledonien** (Übereinkommen Nr. 29, 52, 82, 87, 89, 95, 98, 100, 101, 111, 120, 127, 129, 131, 141, 142, 144, 149), **Réunion** (Übereinkommen Nr. 58, 69, 74, 112, 113, 125), **Saint Pierre und Miquelon** (Übereinkommen Nr. 58, 69, 125); **Ghana** (Übereinkommen Nr. 30, 87, 89, 100, 111); **Guinea** (Übereinkommen Nr. 14, 62, 113, 117, 139, 142); **Island** (Übereinkommen Nr. 111); **Israel** (Übereinkommen Nr. 87, 98); **Kambodscha** (Übereinkommen Nr. 105, 111, 150); **Kamerun** (Übereinkommen Nr. 14, 87, 89, 98, 100, 106, 111, 132, 138); **Kasachstan** (Übereinkommen Nr. 29, 100, 105, 138); **Kongo** (Übereinkommen Nr. 13, 14, 26, 29, 81, 87, 89, 95, 98, 100, 105, 111, 119, 138, 144, 149, 152); **Madagaskar** (Übereinkommen Nr. 81, 97, 117, 129); **Mongolei** (Übereinkommen Nr. 98, 100, 103, 123); **Niederlande: Niederländische Antillen** (Übereinkommen Nr. 14, 29, 101, 106, 172); **Niger** (Übereinkommen Nr. 6, 13, 14, 102, 135, 142); **Papua-Neuguinea** (Übereinkommen Nr. 103, 105, 111, 138, 158, 182); **Peru** (Übereinkommen Nr. 29, 81, 105); **Saint Kitts und Nevis** (Übereinkommen Nr. 29, 105); **San Marino** (Übereinkommen Nr. 29, 105, 138, 142, 182); **Serbien und Montenegro** (Übereinkommen Nr. 12, 14, 19, 29, 32, 81, 89, 90, 97, 106, 121, 129, 132, 138, 140, 142, 143, 158); **Sierra Leone** (Übereinkommen Nr. 8, 16, 17, 19, 22, 26, 29, 32, 45, 58, 59, 81, 87, 88, 94, 95, 98, 99, 100, 101, 105, 111, 119, 125, 126, 144); **Slowakei** (Übereinkommen Nr. 13, 29, 102, 105, 115, 120, 139, 173); **Slowenien** (Übereinkommen Nr. 138, 140, 142, 173, 175, 182); **Vereinigte Republik Tansania** (Übereinkommen Nr. 19, 135, 144); **Thailand** (Übereinkommen Nr. 182); **Trinidad und Tobago** (Übereinkommen Nr. 29, 105); **Uganda** (Übereinkommen Nr. 29, 81, 98, 105, 122, 144, 154, 158, 162); **Vereinigte Arabische Emirate** (Übereinkommen Nr. 105); **Vereinigtes Königreich: Anguilla** (Übereinkommen Nr. 14, 29, 58, 82, 101, 105, 140), **Bermudas** (Übereinkommen Nr. 29, 82, 105), **Falkland-Inseln (Malwinas)** (Übereinkommen Nr. 14, 29, 82, 105); **Zentralafrikanische Republik** (Übereinkommen Nr. 14, 62, 98, 101, 119); **Zypern** (Übereinkommen Nr. 111, 142, 171, 182).

#### *Vorlage von Erstberichten*

27. Zum Zeitpunkt der Beendigung der Tagung waren von den 235 fälligen Erstberichten über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen insgesamt 138 eingegangen, wohingegen im letzten Jahr 167 der 297 Erstberichte eingesandt wurden. Einige Regierungen haben jedoch die betreffenden Erstberichte, von denen manche seit mehr als einem Jahr überfällig sind, noch nicht übermittelt. So sind bestimmte Erstberichte über ratifizierte Übereinkommen aus den folgenden 23 Staaten nicht eingegangen: Seit 1992 aus **Liberia** (Übereinkommen Nr. 133); seit 1995 aus **Armenien** (Übereinkommen Nr. 111); **Kirgistan** (Übereinkommen Nr. 133); seit 1996 aus **Armenien** (Übereinkommen Nr. 100, 122, 135, 151), seit 1998 aus **Armenien** (Übereinkommen Nr. 174), **Äquatorialguinea** (Übereinkommen Nr. 68, 92), seit 1999 aus **Turkmenistan** (Übereinkommen Nr. 29, 87, 98, 100, 105, 111); seit 2001 aus **Armenien** (Übereinkommen Nr. 176), **Kirgistan** (Übereinkommen Nr. 105), **Tadschikistan** (Übereinkommen Nr. 105); seit 2002 aus **Aserbaidshan** (Übereinkommen Nr. 81, 129), **Bosnien-Herzegowina** (Übereinkommen Nr. 105), **Gambia** (Übereinkommen Nr. 29, 105, 138), **Kirgistan** (Übereinkommen Nr. 81), **Saint Lucia** (Übereinkommen Nr. 154, 158, 182), **Saint Kitts und Nevis** (Übereinkommen Nr. 87, 98, 100), **Tschad** (Übereinkommen Nr. 132, 182) und seit 2003 aus **Äquatorialguinea** (Übereinkommen Nr. 182), **Bahamas** (Übereinkommen Nr. 147), **Bosnien-Herzegowina** (Übereinkommen Nr. 182), **Dominica** (Übereinkommen Nr. 182), **Gambia** (Übereinkommen Nr. 182), **Irak** (Übereinkommen Nr. 172, 182), **Kiribati** (Übereinkommen Nr. 29, 105), **Lesotho** (Übereinkommen Nr. 105, 150), **Madagaskar** (Übereinkommen Nr. 182), **Pakistan** (Übereinkommen Nr. 100, 182), **Paraguay** (Übereinkommen Nr. 182), **Sambia** (Übereinkommen Nr. 182), **Serbien und Montenegro** (Übereinkommen Nr. 24, 25, 27, 102, 113, 114, 156), **Uganda** (Übereinkommen Nr. 182).

28. Erstberichten, die für den Ausschuß bei der ersten Bewertung der Einhaltung ratifizierter Übereinkommen als Grundlage dienen, kommt eine besondere Bedeutung zu. Der Ausschuß ersucht die betreffenden Regierungen daher, sich

<sup>4</sup> Hinsichtlich der bis zum Ende der Konferenz eingegangenen und nicht eingegangenen Berichte siehe den Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Normen, Teil II, Anhang I (*Provisional Record* Nr. 24, 92. Tagung, Internationale Arbeitskonferenz, 2004). Siehe auch die Informationen über die gemäß Artikel 22 angeforderten und eingegangenen Berichte auf der Webseite der IAO: <http://webfusion.ilo.org/public/db/standards/normes/appl/index.cfm>

um die Vorlage dieser Berichte besonders zu bemühen. Angesichts des Beschlusses des Verwaltungsrats auf seiner 282. Tagung, die automatische Verpflichtung zur Vorlage eines zweiten detaillierten Berichts zwei Jahre nach dem Erstbericht aufzuheben, ist dies von besonderer Bedeutung.

### *Antworten auf die Bemerkungen der Überwachungsorgane*

**29.** Die Regierungen werden ersucht, in ihren Berichten die Bemerkungen und direkten Anfragen des Ausschusses zu beantworten, und die Mehrzahl der Regierungen hat die erbetenen Antworten übermittelt. Gemäß der üblichen Praxis hat das Internationale Arbeitsamt alle Regierungen, die nicht geantwortet haben, schriftlich ersucht, die erforderlichen Auskünfte einzusenden. Von den 37 angeschriebenen Regierungen haben nur sechs die gewünschten Auskünfte übermittelt.

**30.** Der Ausschuß stellt fest, daß vielfach immer noch keine Antworten auf seine Bemerkungen eingegangen sind; entweder:

- a) ist keiner der von den Regierungen angeforderten Berichte bzw. keine Antwort eingegangen; oder
- b) die eingegangenen Berichte enthielten keine Antwort auf die meisten der Kommentare des Ausschusses (Bemerkungen und/oder direkte Anfragen) und/oder gingen nicht auf die Schreiben des Amtes ein.

**31.** Insgesamt gab es 444 Fälle (betreffend 49 Länder)<sup>5</sup>, in denen keine Antwort übermittelt wurde. Im letzten Jahr gab es 325 derartige Fälle (betreffend 37 Länder). Der Ausschuß muß daher die zu den fraglichen Übereinkommen bereits gemachten Bemerkungen oder direkten Anfragen wiederholen.

**32.** Durch das Pflichtversäumnis der betreffenden Regierungen wird die Arbeit des Sachverständigenausschusses und des Konferenzausschusses erheblich behindert, und der Sachverständigenausschuß kann nicht genug betonen, wie wichtig es ist, daß die Berichte übermittelt und seine Bemerkungen beantwortet werden.

### **B. Prüfung der Berichte**

**33.** Bei der Prüfung der eingegangenen Berichte über die ratifizierten Übereinkommen und die aufgrund einer entsprechenden Erklärung für Gebiete außerhalb des Mutterlands geltenden Übereinkommen befolgte der Ausschuß seine übliche Praxis, jedem seiner Mitglieder zunächst die Verantwortung für eine Gruppe von Übereinkommen zuzuweisen. Berichte, die früh genug eingegangen waren, werden den betreffenden Mitgliedern vor der Tagung übermittelt. Die Mitglieder legen allen ihren Kollegen ihre vorläufigen Schlußfolgerungen über die Urkunden, für die sie verantwortlich sind, zur Prüfung vor. Die jeweiligen Verfasser unterbreiten diese Schlußfolgerungen dann dem Ausschuß auf dessen Plenarsitzung zur Erörterung und Billigung. Beschlüsse zu Bemerkungen werden im Konsens gefaßt.

<sup>5</sup> **Afghanistan** (Übereinkommen Nr. 13, 41, 95, 105, 111, 139); **Antigua und Barbuda** (Übereinkommen Nr. 14, 17, 29, 81, 87, 101, 111, 138); **Aserbaidshan** (Übereinkommen Nr. 16, 23, 29, 69, 73, 87, 108, 119, 120, 122, 126, 135, 138, 142, 147, 151, 154, 160); **Barbados** (Übereinkommen Nr. 63, 81, 105, 108, 118, 147); **Belize** (Übereinkommen Nr. 29, 81, 105, 135, 150, 151, 154); **Bosnien-Herzegowina** (Übereinkommen Nr. 81, 87, 111); **Botsuana** (Übereinkommen Nr. 29, 105, 138, 151, 173); **Burundi** (Übereinkommen Nr. 29, 81, 89, 94, 98, 100, 101, 111, 135); **Côte d'Ivoire** (Übereinkommen Nr. 81, 129); **Dänemark** (Übereinkommen Nr. 29, 52, 53, 81, 122, 138, 144, 160, 169); **Dänemark: Grönland** (Übereinkommen Nr. 14, 106, 122); **Demokratische Republik Kongo** (Übereinkommen Nr. 81, 87, 98, 100, 102, 150); **Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien** (Übereinkommen Nr. 87, 98); **Dominica** (Übereinkommen Nr. 8, 16, 29, 81, 100, 105, 111, 138); **Dschibuti** (Übereinkommen Nr. 22, 23, 29, 53, 55, 56, 63, 69, 71, 73, 81, 91, 105, 106, 108, 125); **Frankreich: französische Süd- und Antarktisgebiete** (Übereinkommen Nr. 8, 53, 108, 147), **Guadeloupe** (Übereinkommen Nr. 53, 129, 145), **Martinique** (Übereinkommen Nr. 22, 53, 145), **Réunion** (Übereinkommen Nr. 22, 53, 145), **Saint-Pierre und Miquelon** (Übereinkommen Nr. 16, 22, 53, 145); **Georgien** (Übereinkommen Nr. 29, 87, 98, 100, 105, 117, 122, 138, 142); **Ghana** (Übereinkommen Nr. 22, 29, 74, 81, 103, 105, 117); **Grenada** (Übereinkommen Nr. 81, 87, 100, 105, 144); **Guinea** (Übereinkommen Nr. 3, 10, 16, 26, 33, 81, 87, 111, 118, 120, 121, 140, 144, 150, 152, 159); **Guyana** (Übereinkommen Nr. 81, 129, 138, 150, 166); **Haiti** (Übereinkommen Nr. 14, 24, 25, 29, 77, 78, 81, 87, 98, 100, 106); **Irak** (Übereinkommen Nr. 8, 22, 23, 108, 147, 150); **Jemen** (Übereinkommen Nr. 98, 100, 111, 122, 132, 135, 138, 144, 159); **Kambodscha** (Übereinkommen Nr. 4, 13, 87, 98, 122, 138); **Kap Verde** (Übereinkommen Nr. 19, 29, 81, 118); **Kasachstan** (Übereinkommen Nr. 87, 98, 122, 135, 148); **Kirgistan** (Übereinkommen Nr. 14, 29, 52, 77, 78, 79, 87, 95, 98, 100, 122, 124, 148, 149, 159, 160); **Komoren** (Übereinkommen Nr. 52, 81); **Lesotho** (Übereinkommen Nr. 87, 98, 100, 111, 144); **Liberia** (Übereinkommen Nr. 22, 29, 53, 55, 58, 87, 92, 98, 105, 111, 112, 113, 114, 133, 147); **Libysch-Arabische Dschamahirija** (Übereinkommen Nr. 52, 87, 100, 121, 128, 130, 131); **Mosambik** (Übereinkommen Nr. 88, 98, 111, 122); **Niederlande: Aruba** (Übereinkommen Nr. 87, 88, 122, 135, 144), **Niederländische Antillen** (Übereinkommen Nr. 87, 122); **Niger** (Übereinkommen Nr. 87, 98, 100, 148); **Pakistan** (Übereinkommen Nr. 18, 81, 87, 96, 98, 100, 105, 107, 111, 144); **Paraguay** (Übereinkommen Nr. 1, 29, 30, 52, 79, 81, 87, 89, 90, 98, 100, 111, 115, 117, 119, 120, 122, 159, 169); **Salomon-Inseln** (Übereinkommen Nr. 8, 14, 16, 26, 29, 81, 95); **Sambia** (Übereinkommen Nr. 87, 98, 111, 122, 136, 144, 148, 149, 159, 173); **Saint Lucia** (Übereinkommen Nr. 87, 100, 111); **São Tomé und Príncipe** (Übereinkommen Nr. 87, 88, 98, 111, 144, 159); **Schweden** (Übereinkommen Nr. 120, 128, 139, 155, 159, 161, 162, 167, 170); **Serbien und Montenegro** (Übereinkommen Nr. 29, 98, 100, 102, 121, 122, 129, 135, 138); **Seschellen** (Übereinkommen Nr. 87, 98, 100, 111, 151); **Tadschikistan** (Übereinkommen Nr. 14, 29, 47, 52, 77, 78, 87, 95, 98, 100, 103, 115, 122, 124, 126, 138, 142, 159, 160); **Trinidad und Tobago** (Übereinkommen Nr. 87, 98, 100, 111, 144, 159); **Tschad** (Übereinkommen Nr. 26, 29, 41, 81, 87, 105, 151); **Vereinigtes Königreich: Isle of Man** (Übereinkommen Nr. 98, 122), **Montserrat** (Übereinkommen Nr. 26, 29, 95); **Zentralafrikanische Republik** (Übereinkommen Nr. 41, 62, 81, 87, 95, 98, 105, 117, 119, 138, 182); **Zypern** (Übereinkommen Nr. 29, 105, 150, 151, 160).

### Bemerkungen und direkte Anfragen

34. Der Ausschuß stellt fest, daß die Art und Weise, wie ein ratifiziertes Übereinkommen durchgeführt wurde, in vielen Fällen keinen Anlaß zu Bemerkungen gab. In anderen Fällen hielt es der Ausschuß dagegen für angebracht, die betreffenden Regierungen darauf aufmerksam zu machen, daß weitere Maßnahmen zur Durchführung einzelner Bestimmungen von Übereinkommen getroffen oder ergänzende Auskünfte zu bestimmten Punkten erteilt werden müssen. Wie in den Vorjahren wurden diese Stellungnahmen in Form von „Bemerkungen“, die im Bericht des Ausschusses wiedergegeben werden, oder von „direkten Anfragen“ abgefaßt, die nicht im Bericht veröffentlicht, sondern den betroffenen Regierungen direkt übermittelt werden<sup>6</sup>.

35. Wie früher hat der Ausschuß durch besondere Hinweise am Ende der Bemerkungen (bisher bekannt als Fußnoten) auf die Fälle hingewiesen, in denen er es aufgrund der Art der bei der Durchführung der betreffenden Übereinkommen aufgetretenen Probleme für angebracht gehalten hat, die Regierungen zu ersuchen, früher als vorgesehen einen ausführlichen Bericht zu unterbreiten<sup>7</sup>. Nach dem derzeitigen Berichterstattungszyklus<sup>8</sup>, der für die meisten Übereinkommen gilt, sind derartige vorzeitige Berichte je nach den Umständen nach einem Jahr oder nach zwei Jahren angefordert worden. In einigen Fällen hat der Ausschuß die betreffenden Regierungen auch ersucht, auf der nächsten Tagung der Konferenz im Juni 2005 vollständige Auskünfte zu erteilen<sup>9</sup>. Darüber hinaus hat der Ausschuß in einigen Fällen die Regierungen ersucht, detaillierte Berichte anstelle der fälligen vereinfachten Berichte vorzulegen.

36. Die Bemerkungen des Ausschusses sind in Teil 2 (Abschnitte I und II)<sup>10</sup> dieses Berichts wiedergegeben, zusammen mit einem Verzeichnis der direkten Anfragen zu den einzelnen Übereinkommen. Ein nach Ländern gegliederter Index aller Bemerkungen und direkten Anfragen findet sich im Anhang VII dieses Berichts.

### Praktische Durchführung

37. Der Ausschuß hat ferner mit Interesse die Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen über Grundsatzfragen im Zusammenhang mit der Durchführung ratifizierter Übereinkommen zur Kenntnis genommen, auf die einige Regierungen in ihren Berichten Bezug genommen haben. Er stellt fest, daß 49 Berichte Informationen dieser Art enthielten, die zusätzliches Licht auf die Probleme werfen, die in diesen Fällen bei der praktischen Durchführung der betreffenden Übereinkommen aufgetreten sind.

### Fortschritte

38. Entsprechend seiner üblichen Praxis hat der Ausschuß ein Verzeichnis der Fälle zusammengestellt, in denen er **seine Genugtuung** über Maßnahmen **zum Ausdruck bringen** konnte, die von Regierungen getroffen wurden, um die notwendigen Änderungen ihrer Gesetzgebung oder Praxis aufgrund früherer Bemerkungen des Ausschusses zum Grad der Übereinstimmung zwischen der innerstaatlichen Gesetzgebung oder Praxis und den Bestimmungen eines ratifizierten Übereinkommens vorzunehmen. Einzelheiten der betreffenden Fälle finden sich in Teil II dieses Berichts; sie beziehen sich auf 53 Fälle, in denen Maßnahmen dieser Art in 35 Staaten getroffen wurden. Das vollständige Verzeichnis folgt nachstehend:

<sup>6</sup> IAA: *Handbook of procedures relating to international labour Conventions and Recommendations*, Genf, Rev. 2/1998, Abs. 54 (k). Diese Kommentare sind Teil der CD-ROM-Fassung der ILOLEX-Datenbank.

<sup>7</sup> Übereinkommen Nr. 13: **Senegal**; Übereinkommen Nr. 16: **Saint Vincent und die Grenadinen**; Übereinkommen Nr. 17: **Myanmar**; Übereinkommen Nr. 18: **São Tome and Principe**; Übereinkommen Nr. 22: **Neuseeland**; Übereinkommen Nr. 24: **Peru**; Übereinkommen Nr. 25: **Peru**; Übereinkommen Nr. 26: **Guinea, Myanmar**; Übereinkommen Nr. 27: **Angola**; Übereinkommen Nr. 29: **Dänemark, Dominikanische Republik, Guyana**; Übereinkommen Nr. 30: **Panama**; Übereinkommen Nr. 32: **Algerien**; Übereinkommen Nr. 55: **Peru**; Übereinkommen Nr. 56: **Peru**; Übereinkommen Nr. 62: **Algerien**; Übereinkommen Nr. 71: **Peru**; Übereinkommen Nr. 77: **Ecuador, Nicaragua**; Übereinkommen Nr. 78: **Ecuador, Kamerun**; Übereinkommen Nr. 87: **Myanmar, Venezuela**; Übereinkommen Nr. 88: **Nigeria, Türkei, Vereinigte Republik Tansania-Tanganyika**; Übereinkommen Nr. 89: **Indien**; Übereinkommen Nr. 94: **Ghana, Zentralafrikanische Republik**; Übereinkommen Nr. 95: **Costa Rica, Kongo, Libysch-Arabische Dschamahirija, Polen, Sambia**; Übereinkommen Nr. 96: **Swaziland, Türkei**; Übereinkommen Nr. 97: **Spanien**; Übereinkommen Nr. 101: **Niederlande**; Übereinkommen Nr. 102: **Libysch-Arabische Dschamahirija, Peru**; Übereinkommen Nr. 106: **Kolumbien**; Übereinkommen Nr. 107: **Indien, Pakistan**; Übereinkommen Nr. 115: **Türkei**; Übereinkommen Nr. 118: **Libysch-Arabische Dschamahirija**; Übereinkommen Nr. 120: **Senegal**; Übereinkommen Nr. 121: **Chile, Libysch-Arabische Dschamahirija**; Übereinkommen Nr. 122: **Kirgistan**; Übereinkommen Nr. 127: **Tunesien**; Übereinkommen Nr. 128: **Libysch-Arabische Dschamahirija, Niederlande**; Übereinkommen Nr. 130: **Libysch-Arabische Dschamahirija**; Übereinkommen Nr. 131: **Uruguay**; Übereinkommen Nr. 137: **Vereinigte Republik Tansania**; Übereinkommen Nr. 140: **Guinea**; Übereinkommen Nr. 142: **Ecuador**; Übereinkommen Nr. 144: **Guinea, Pakistan, Slowakei**; Übereinkommen Nr. 155: **Niederlande**; Übereinkommen Nr. 158: **Gabun**; Übereinkommen Nr. 159: **Kirgistan**; Übereinkommen Nr. 162: **Uganda**; Übereinkommen Nr. 169: **Argentinien, Bolivien, Fidschi, Paraguay, Venezuela**; Übereinkommen Nr. 174: **Niederlande**. In einigen direkten Anfragen wurden ebenfalls vorzeitige Berichte angefordert.

<sup>8</sup> Nach dem Erstbericht sind alle zwei Jahre Berichte für die vorrangigen Übereinkommen und alle fünf Jahre Berichte für andere Übereinkommen vorzulegen (GB.258/6/19).

<sup>9</sup> Übereinkommen Nr. 29: **Sudan**; Übereinkommen Nr. 77: **Ecuador**; Übereinkommen Nr. 78: **Ecuador**.

<sup>10</sup> Liegt deutsch nicht vor.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuß seine <b>Genugtuung</b> über bestimmte von den Regierungen der folgenden Länder getroffene Maßnahmen <b>zum Ausdruck bringen</b> konnte:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Argentinien	81, 98
Benin	81, 150
Botsuana	87, 98
Brasilien	81
Bulgarien	81
China – Sonderverwaltungsregion Hongkong	160
Demokratische Republik Kongo	29
Frankreich	81, 138
Frankreich – Französisch-Polynesien	63, 129
Gabun	81
Griechenland	111, 150
Guatemala	98, 129
Komoren	1
Lettland	81
Litauen	154
Luxemburg	87
Madagaskar	81
Malawi	81
Malta	100
Marokko	135
Mauretanien	87, 98
Neuseeland	29, 160
Nicaragua	87
Niederlande	98
Österreich	81
Peru	87, 88, 98, 151
Portugal	87
Rumänien	87
Simbabwe	100
Singapur	98
Slowenien	100
Sudan	98
Türkei	87, 98, 118, 158
Vereinigte Republik Tansania	87, 98
Vereinigtes Königreich	98
Vereinigtes Königreich – Gibraltar	29
Vietnam	81

39. Damit ist die Gesamtzahl der Fälle, in denen der Ausschuß **seine Genugtuung** über die im Anschluß an seine Bemerkungen erzielten Fortschritte **zum Ausdruck bringen** konnte, auf 2.429 angestiegen, seit er mit der Aufführung dieser Fälle in seinen Berichten im Jahr 1964 begann.

40. Außerdem gab es 267 Fälle, in denen der Ausschuß **mit Interesse Kenntnis** von verschiedenen Maßnahmen **genommen hat**, die aufgrund seiner Bemerkungen getroffen worden sind, um eine umfassendere Anwendung ratifizierter Übereinkommen sicherzustellen. Einzelheiten dieser Fälle sind in Teil II dieses Berichts <sup>11</sup> sowie in den Anfragen zu fin-

<sup>11</sup> Liegt deutsch nicht vor.

den, die direkt an die Regierungen gerichtet worden sind. Es handelt sich um 267 Fälle, in denen Maßnahmen dieser Art in bezug auf 103 Länder ergriffen wurden. Das vollständige Verzeichnis folgt nachstehend:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuß mit Interesse Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen <b>genommen hat</b> , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Ägypten	63, 100, 138
Algerien	150
Angola	81, 138, 182
Äquatorialguinea	87, 103
Arabische Republik Syrien	138
Argentinien	182
Aserbaidtschan	148
Australien	81, 98
Bahamas	100, 138
Bangladesch	81, 182
Barbados	138
Belarus	111
Belgien	138, 149
Belize	97, 138
Benin	81, 138, 150, 182
Bolivien	81, 129, 138
Botsuana	87
Brasilien	29, 81, 138, 142, 182
Bulgarien	81, 100, 111, 182
Burkina Faso	138, 182
Burundi	105, 138
Chile	29, 63, 98, 138, 182
China – Sonderverwaltungsregion Hongkong	81, 97, 138, 160
China – Sonderverwaltungsregion Macau	81, 138
Costa Rica	81, 160, 182
Deutschland	81, 129
Dominikanische Republik	29, 81, 138, 182
Ecuador	138
El Salvador	81, 138, 160, 182
Fidschi	8, 85, 87, 98
Finnland	81, 111, 129, 149, 150, 182
Frankreich	42, 63, 81, 111, 182
Frankreich – Französisch-Polynesien	81, 129
Frankreich – Französisch-Guyana	81
Frankreich – Neukaledonien	81, 129
Frankreich – St. Pierre und Miquelon	81
Gabun	81
Ghana	182
Griechenland	81, 150
Guatemala	81, 129, 138, 144, 160, 182
Honduras	81, 138, 182
Indien	29, 89, 160
Indonesien	98, 138, 182

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuß mit Interesse Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen <b>genommen hat</b> , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Irland	81, 139, 160
Island	111
Italien	81, 182
Japan	100, 138
Jemen	81
Jordanien	81, 138
Kanada	160, 162
Kasachstan	81, 138
Kenia	98, 100, 182
Kolumbien	81, 129, 138, 160
Kroatien	81, 138
Kuba	150
Kuwait	87
Lesotho	98, 138, 182
Lettland	81, 111, 120, 158
Libanon	1, 17, 98, 182
Libysch-Arabische Dschamahirija	130
Litauen	111, 159
Luxemburg	100, 111, 150, 182
Madagaskar	81, 129
Malawi	81, 129, 182
Mali	81, 87
Malta	100, 111
Marokko	30, 100, 111, 182
Mauretanien	14, 29, 111, 182
Mauritius	98
Mexiko	161, 167, 182
Mongolei	123
Namibia	111
Nicaragua	13, 87
Niederlande	177
Niederlande – Aruba	101
Nigeria	87
Norwegen	13, 87, 98, 100, 111
Österreich	138, 182
Panama	88
Papua-Neuguinea	100, 138
Peru	71, 81, 87, 102
Philippinen	182
Polen	45, 62, 87, 115, 119, 127
Portugal	45, 148, 149, 159, 182
Republik Korea	138, 182
Ruanda	135
Rumänien	81, 87, 98, 129
Russische Föderation	87
São Tomé und Príncipe	18

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuß mit Interesse Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen <b>genommen hat</b> , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Schweden	115
Serbien und Montenegro	87
Simbabwe	45, 100
Slowakei	45
Slowenien	136, 138, 139, 162
Spanien	45, 100, 111, 159
Sri Lanka	87, 182
Südafrika	45, 100, 111
Swasiland	98
Tschechische Republik	87, 100
Türkei	87, 127, 182
Ukraine	87
Ungarn	111, 138, 142
Uruguay	148, 182
Venezuela	87, 98, 111
Vereinigte Republik Tansania	63, 87, 148, 182
Vereinigte Staaten	182
Vereinigtes Königreich	68, 87, 135, 138, 182
Vereinigtes Königreich – Guernsey	98
Vietnam	100, 182
Zypern	95, 111, 171, 172

41. All diese Fälle sind ein Beweis für die Anstrengungen, die von Regierungen unternommen werden, um zu gewährleisten, daß ihre innerstaatliche Gesetzgebung und Praxis mit den Bestimmungen der von ihnen ratifizierten Übereinkommen der IAO im Einklang stehen.

### ***Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände***

42. Auf jeder Tagung macht der Ausschuß die Regierungen auf die wichtige Rolle aufmerksam, die die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bei der Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen zu übernehmen haben, und auf die Tatsache, daß zahlreiche Übereinkommen Beratungen mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder deren Mitarbeit an einer Vielzahl von Maßnahmen vorschreiben. Der Ausschuß stellt fest, daß fast alle Regierungen in den gemäß Artikel 19 und 22 der Verfassung übermittelten Berichten die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angegeben haben, denen sie in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung Abschriften der an das Amt geschickten Berichte übermittelt haben. Fast alle Regierungen haben die Verbände angegeben, denen sie Abschriften der dem Amt gelieferten Auskünfte über die Vorlage der von der Konferenz angenommenen Urkunden an die zuständigen Stellen übermittelt haben.

### ***Stellungnahmen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden***

43. Seit seiner letzten Tagung hat der Ausschuß 534 Bemerkungen (gegenüber 297 im vorangegangenen Jahr) erhalten, von denen 70 von Arbeitgeberverbänden und 464 von Arbeitnehmerverbänden übermittelt wurden. Der Ausschuß begrüßt diesen Anstieg und erinnert daran, welche Bedeutung er diesem Beitrag der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Arbeit der Überwachungsorgane beimißt, der für den Ausschuß bei der Bewertung der Durchführung ratifizierter Übereinkommen in Gesetzgebung und Praxis eine wesentliche Rolle spielt.

44. Der größte Teil der eingegangenen Bemerkungen (502) bezog sich auf die Anwendung ratifizierter Übereinkommen (siehe Anhang III)<sup>12</sup>. 32 Bemerkungen beziehen sich auf die von den Regierungen gemäß Artikel 19 der IAO-

<sup>12</sup> Informationen über die in diesem Jahr eingegangenen Stellungnahmen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Durchführung von Übereinkommen sind auf der IAO-Website abrufbar: <http://webfusion.ilo.org/public/db/standards/normes/appl/index.cfm>.

Verfassung vorgelegten Berichte über das Übereinkommen (Nr. 1) über die Arbeitszeit (Gewerbe), 1919, und das Übereinkommen (Nr. 30) über die Arbeitszeit (Handel und Büros), 1930<sup>13</sup>.

45. Der Ausschuß stellt fest, daß von den in diesem Jahr eingegangenen Bemerkungen 336 unmittelbar dem Amt übermittelt wurden, die der Ausschuß entsprechend seiner Praxis an die betroffenen Regierungen zur Stellungnahme weiterleitet. In 198 Fällen übermittelten die Regierungen die Bemerkungen mit ihren Berichten, gelegentlich mit eigenen Stellungnahmen.

46. Außerdem prüfte der Ausschuß eine Reihe weiterer Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, deren Prüfung auf der letzten Tagung des Ausschusses zurückgestellt worden war, weil die Bemerkungen der Verbände bzw. die Antworten der Regierungen erst kurz vor oder nach der Tagung eingegangen waren. Er mußte erneut die Prüfung einiger Bemerkungen bis zu seiner nächsten Tagung zurückstellen, da sie zu kurz vor oder sogar während dieser Tagung des Ausschusses eingingen, insbesondere um den betreffenden Regierungen genügend Zeit zu einer Stellungnahme zu geben.

47. Der Ausschuß stellt fest, daß sich die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in den meisten Fällen um die Beschaffung und Darlegung von präzisen Rechtsfaktoren und Fakten zur Anwendung ratifizierter Übereinkommen bemüht haben. Der Ausschuß erinnert daran, daß eine Übermittlung ausführlicher Informationen durch die Verbände im Hinblick auf seine Prüfung von Bedeutung ist.

48. Der Ausschuß stellt fest, daß die in diesen Bemerkungen angesprochenen Probleme ein sehr breites Spektrum von Übereinkommen betrafen. Teil 2 dieses Berichts enthält die meisten der Kommentare des Ausschusses zu den Fällen, in denen die Bemerkungen eine Frage bezüglich der Anwendung ratifizierter Übereinkommen aufwarfen. Soweit angezeigt, werden andere Kommentare in den Anfragen behandelt, die direkt an die Regierungen gerichtet werden.

## ***Vorlage der Übereinkommen und Empfehlungen an die zuständigen Stellen (Artikel 19, Absätze 5, 6 und 7 der Verfassung)***

49. Gemäß seinem Arbeitsauftrag prüfte der Ausschuß in diesem Jahr die folgenden von den Regierungen der Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation übermittelten Auskünfte:

- a) Auskünfte über die Maßnahmen, die getroffen wurden, um den zuständigen Stellen die auf der 90. Tagung der Konferenz (2002) angenommenen Urkunden vorzulegen (Protokoll von 2002, Empfehlungen Nr. 193 und 194);
- b) Auskünfte über die Maßnahmen, die getroffen wurden, um den zuständigen Stellen die von der Konferenz auf ihrer 91. Tagung (2003) angenommenen Urkunden vorzulegen, nämlich das Übereinkommen (Nr. 185) über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003;
- c) zusätzliche Auskünfte über die Maßnahmen, die getroffen wurden, um den zuständigen Stellen die von der Konferenz von ihrer 31. Tagung (1948) bis zu ihrer 90. Tagung (2002) angenommenen Urkunden vorzulegen (Übereinkommen Nr. 87 bis 184, Empfehlungen Nr. 83 bis 194 und die Protokolle);
- d) Antworten auf die Bemerkungen und direkten Anfragen, die der Ausschuß auf seiner vorangegangenen Tagung (November-Dezember 2003) formuliert hat.

50. Die Tabelle in Anhang IV von Teil 2<sup>14</sup> dieses Berichts zeigt anhand der von den Regierungen erteilten Auskünfte, wie weit jeder Mitgliedstaat seiner Verpflichtung zur Vorlage der von der Konferenz angenommenen Urkunden an die zuständigen Stellen nachgekommen ist. Anhang V gibt einen Überblick über die seit der 51. Tagung der Konferenz (Juni 1967) angenommenen Urkunden. Anhang VI enthält eine Zusammenfassung, in der, soweit entsprechende Angaben gemacht worden sind, die Bezeichnung der zuständigen Stelle und das Datum der Vorlage der von der Konferenz auf ihrer 90. und 91. Tagung (Juni 2002 und Juni 2003) angenommenen Urkunden angegeben ist.

### ***90. Tagung***

51. Die auf der 90. Tagung der Konferenz (Juni 2002) angenommenen Urkunden waren den zuständigen Stellen innerhalb eines Jahres oder in Ausnahmefällen innerhalb von 18 Monaten nach Schluß der Tagung vorzulegen, d.h. bis zum 20. Juni 2003 bzw. 20. Dezember 2003. Der Ausschuß nimmt mit Interesse zur Kenntnis, daß neben den im letzten Bericht genannten Staaten die folgenden 29 Staaten Informationen über die Vorlage an die zuständigen Stellen vorgelegt haben: **Albanien, Australien, Barbados, Belgien, El Salvador, Eritrea, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Israel, Jordanien, Katar, Marokko, Mauretanien, Republik Moldau, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, San Marino, Schweiz, Südafrika, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigte Staaten, Zypern.** Zum Protokoll von 2002 sind drei Ratifikationen eingegangen.

<sup>13</sup> Siehe den Bericht in Teil III (1B) über die allgemeine Erhebung (liegt deutsch nicht vor).

<sup>14</sup> Liegt deutsch nicht vor.

## 91. Tagung

52. Das auf der 91. Tagung der Konferenz (Juni 2003) angenommene Übereinkommen (Nr. 185) über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003, war den zuständigen Stellen innerhalb eines Jahres oder in Ausnahmefällen innerhalb von 18 Monaten nach Schluß der Tagung vorzulegen, d.h. bis zum 19. Juni 2004 bzw. 19. Dezember 2004. Die folgenden 59 Regierungen haben Informationen über die Schritte vorgelegt, die im Hinblick auf die Vorlage des Übereinkommens Nr. 185 an die von ihnen als zuständig erachteten Stellen unternommen wurden: **Ägypten, Barbados, Belarus, Benin, Bulgarien, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Eritrea, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Islamische Republik Iran, Italien, Japan, Jordanien, Katar, Kenia, Kuwait, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Republik Moldau, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Philippinen, Polen, Rumänien, Saint Kitts und Nevis, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Südafrika, Surinam, Arabische Republik Syrien, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich.** Das Übereinkommen Nr. 185, zu dem drei Ratifikationen eingegangen sind, tritt am 9. Februar 2005 in Kraft.

### Verbesserungen

53. Der Ausschuß begrüßt die Tatsache, daß insbesondere die Regierungen **Guatemalas, Marokkos, Nigerias und Südafrikas** große Bemühungen unternommen haben.

### Allgemeine Aspekte

54. Der Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß gegenwärtig im Verwaltungsrat Diskussionen über eine Revision des Memorandums von 1980 geführt werden, um den Regierungen und den Sozialpartnern zu helfen, ihren in Artikel 19 der Verfassung vorgesehenen Verpflichtungen nachzukommen und die Übermittlung der angeforderten Auskünfte nach einer einheitlichen Methode zu erleichtern.

55. Das *Memorandum über die Verpflichtung zur Vorlage der Übereinkommen und Empfehlungen an die zuständigen Stellen* in der vom Verwaltungsrat 1980 überarbeiteten Fassung hat es dem Ausschuß ermöglicht, die Informationen zu prüfen, die er zur Bewertung der von Regierungen unternommenen Bemühungen zur Erfüllung dieser grundsätzlichen in der Verfassung vorgesehenen Verpflichtungen benötigt. Der Ausschuß hat in diesem Sinne betont, wie wichtig die Unterrichtung der Parlamente ist, das am häufigsten angewandte Verfahren zur Beschlußfassung über die Ratifizierung von Übereinkommen und Protokollen bzw. die Durchführung von Empfehlungen auf nationaler Ebene.

56. Ebenso wie der Konferenzausschuß hat der Ausschuß stets hervorgehoben, daß es im Hinblick auf die Förderung der Ziele der Organisation wichtig ist sicherzustellen, daß nationale Parlamente regelmäßig und eingehend über die von der Konferenz angenommenen Urkunden informiert werden.

57. Der Ausschuß stellt mit Genugtuung fest, daß im Falle der 112 Staaten, die bereits das Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976, ratifiziert haben, auf nationaler Ebene wirksame Beratungen über die den Parlamenten zum Zeitpunkt der Vorlage der von der Konferenz angenommenen Urkunden unterbreiteten Vorschläge stattfinden sollten. Damit Beratungen wirksam sind, müssen den Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern rechtzeitig im voraus alle für ihre Meinungsbildung erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen, bevor die Regierung zu einem endgültigen Beschluß gelangt.

58. Der Ausschuß hegt die Hoffnung, daß die Revision des Memorandums ein besseres Verständnis der Vorlagepflicht ermöglicht und dazu beiträgt, Abhilfe in den in Absatz 14 und 15 genannten Fällen einer sehr verspäteten Vorlage zu schaffen.

### Bemerkungen des Ausschusses und Antworten der Regierungen

59. Wie in früheren Berichten legt der Ausschuß in Teil 2 Abschnitt III dieses Berichts Einzelbemerkungen zu den Punkten vor, auf die die Regierungen seiner Ansicht nach besonders hingewiesen werden sollten. Darüber hinaus wurden im Hinblick auf die Einholung ergänzender Auskünfte über andere Punkte Anfragen an eine Reihe von Ländern gerichtet, die am Ende des Abschnitts III aufgeführt sind.

60. Der Ausschuß hegt die Hoffnung, daß die Bemerkungen, die er in diesem Jahr an 132 Regierungen richtet, diese in die Lage versetzen, ihrer in der Verfassung vorgesehenen Vorlagepflicht besser nachzukommen und somit zur Förderung der von der Konferenz angenommenen Normen und zur Ratifizierung neuerer Übereinkommen beizutragen. Der Ausschuß hat darauf hingewiesen, wie wichtig die Übermittlung der im Fragebogen des Memorandums verlangten Auskünfte und Unterlagen durch die Regierungen ist. Der Ausschuß muß zur Prüfung eine Zusammenfassung oder eine Abschrift der Dokumente erhalten, mit denen die Urkunden dem Parlament vorgelegt wurden, sowie der Vorschläge, die hinsichtlich der Umsetzung unterbreitet worden sind. Die Pflicht zur Vorlage ist erst dann erfüllt, wenn die von der Konferenz angenommenen Urkunden dem Parlament vorgelegt worden sind und die entsprechenden Informationen dem Amt mitgeteilt wurden.

### **Besondere Probleme**

61. Der Ausschuß stellt mit Bedauern fest, daß die Regierungen der folgenden 14 Länder keine Auskünfte erteilt haben, aus denen hervorgeht, daß die von der Konferenz auf mindestens den letzten sieben oder mehr Tagungen (84. bis 90. Tagung) angenommenen Urkunden in der Tat den zuständigen Stellen vorgelegt worden sind: **Afghanistan, Armenien, Dschibuti, Guinea, Haiti, Kambodscha, Laotische Demokratische Volksrepublik, Lettland, Salomon-Inseln, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Somalia, Turkmenistan, Usbekistan.**

62. In Entsprechung eines Aufrufs des Generaldirektors, der Ratifizierung des Übereinkommens (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, höchste Priorität einzuräumen, haben einige Regierungen besonders rasch Informationen über Maßnahmen erteilt, die sie im Hinblick auf die Vorlage dieser auf der 87. Tagung der Konferenz am 17. Juni 1999 angenommenen Urkunde ergriffen haben. Fünfzehn Staaten haben die Urkunden von 1999 noch nicht den zuständigen Stellen vorgelegt (zum Übereinkommen Nr. 182 sind 150 Ratifikationen eingegangen). Der Ausschuß ist darüber besorgt, daß einige Staaten zwar das Übereinkommen Nr. 182 ratifiziert haben, jedoch in bezug auf die Vorlage der von der Konferenz angenommenen Urkunden an die zuständigen Stellen einen erheblichen Rückstand aufweisen. Diese Länder (**Belize, Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Dominica, Grenada, Guinea-Bissau, Kamerun, Kasachstan, Kirgistan, Komoren, Kongo, Madagaskar, Mali, Saint Lucia, Senegal, Zentralafrikanische Republik**) wurden in früheren Berichten erwähnt.

63. Diese Situation ist für den Ausschuß Anlaß zu großer Besorgnis. Es besteht in der Tat die Gefahr, daß es für einige von ihnen schwierig oder sogar unmöglich ist, den Rückstand aufzuholen. Überdies werden weder die gesetzgebenden Körperschaften noch die Öffentlichkeit in diesen Ländern regelmäßig über die Annahme neuer Urkunden durch die Konferenz informiert, was den eigentlichen Zweck der in den vorangehenden Absätzen erläuterten Verpflichtung zur Vorlage dieser Urkunden zunichte macht.

64. Der Ausschuß erinnert daran, daß den Regierungen die Möglichkeit offen steht, das Amt um technische Unterstützung, insbesondere durch die Normenfachleute im Außendienst und andere zuständige Dienststellen des Amtes, zu ersuchen. Er fordert insbesondere die Regierungen, die dieser Verpflichtung seit langem nicht nachgekommen sind, dazu auf, diese Möglichkeit zu nutzen, um Hilfestellung bei der Erfüllung ihrer in Artikel 19 der Verfassung vorgesehenen Verpflichtungen zu erhalten.

### **Zur Berichterstattung nach Artikel 19 der Verfassung ausgewählte Urkunden**

65. Gemäß den Verwaltungsratsbeschlüssen wurden die Regierungen ersucht, nach Artikel 19 der Verfassung Berichte über das Übereinkommen (Nr. 1) über die Arbeitszeit (Gewerbe), 1919, und das Übereinkommen (Nr. 30) über die Arbeitszeit (Handel und Büros), 1930, vorzulegen.

66. Insgesamt wurden 272 Berichte angefordert, von denen 143 eingingen<sup>15</sup>. Dies sind 52,57 Prozent der angeforderten Berichte.

67. Der Ausschuß stellt mit Bedauern fest, daß die folgenden 25 Staaten in den letzten fünf Jahren keinen der nach Artikel 19 der Verfassung angeforderten Berichte über nicht ratifizierte Übereinkommen und über Empfehlungen vorgelegt haben: **Afghanistan, Bosnien-Herzegowina, Demokratische Republik Kongo, Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Dominikanische Republik, Guinea, Guyana, Kamerun, Kasachstan, Kirgistan, Kongo, Liberia, Mali, Mongolei, Saint Vincent und die Grenadinen, Salomon-Inseln, Sambia, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Slowakei, Tadschikistan, Togo, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan.**

68. Der Ausschuß fordert die Regierungen erneut dringend auf, die angeforderten Berichte zu übermitteln, damit seine allgemeinen Übersichten so umfassend wie möglich sein können.

69. Teil 3 dieses Berichts (getrennt als Bericht III (Teil 1B) veröffentlicht)<sup>16</sup> enthält die Allgemeine Übersicht über die Arbeitszeit. Gemäß der in den Vorjahren befolgten Praxis wurde diese Übersicht nach einer Vorprüfung von einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet, die sich aus drei Mitgliedern des Ausschusses zusammensetzt, die von ihm benannt worden sind.

<sup>15</sup> IAA: Bericht III (Teil 1B), Internationale Arbeitskonferenz, 93. Tagung, 2005.

<sup>16</sup> Liegt deutsch nicht vor.

### **III. Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und Aufgaben im Zusammenhang mit anderen internationalen Urkunden**

#### **A. Zusammenarbeit im Bereich der Normen mit den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen**

70. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen in Fragen der Überwachung der Durchführung internationaler Urkunden über Gegenstände, die von gemeinsamem Interesse sind, werden gemäß einem in diesem Jahr neu eingeführten Verfahren die Vereinten Nationen, bestimmte Sonderorganisationen und zwischenstaatliche Organisationen, mit denen die IAO zu diesem Zweck besondere Vereinbarungen getroffen hat, um Auskunft darüber gebeten, ob sie Informationen darüber haben, wie die Übereinkommen durchgeführt werden. Die Liste der Übereinkommen und der internationalen Organisationen, die befragt wurden, ist wie folgt:

- Übereinkommen (Nr. 107) über eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen, 1957, an die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), das Interamerikanische Indianische Institut der Organisation amerikanischer Staaten, die Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) und die Weltgesundheitsorganisation (WHO);
- Übereinkommen (Nr. 115) über den Strahlenschutz, 1960, an die Internationale Atomenergie-Organisation;
- Übereinkommen (Nr. 117) über Sozialpolitik (grundlegende Ziele und Normen), 1962, an die FAO, die Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte und die UNESCO;
- Übereinkommen (Nr. 134) über die Unfallverhütung (Seeleute), 1970, und das Übereinkommen (Nr. 147) über die Handelsschifffahrt (Mindestnormen), 1976, an die Internationale Seeschifffahrts-Organisation (IMO);
- Übereinkommen (Nr. 141) über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975, an die FAO, die Vereinten Nationen und das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte;
- Übereinkommen (Nr. 142) über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975, an die UNESCO;
- Übereinkommen (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975, an die Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, die UNESCO und die WHO;
- Übereinkommen (Nr. 149) über das Krankenpflegepersonal, 1977, an die WHO;
- Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989, an die FAO, das Interamerikanische Indianische Institut der Organisation amerikanischer Staaten, die Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, die UNESCO und die WHO.

## **B. Die Menschenrechte betreffende Übereinkünfte der Vereinten Nationen**

71. Entsprechend den jeweils getroffenen Vereinbarungen übermittelt das Amt den verschiedenen Gremien, die für die Durchführung der Übereinkommen der Vereinten Nationen verantwortlich sind, welche für das Mandat der IAO von Bedeutung sind, regelmäßig schriftliche Berichte und mündliche Informationen. Diese Gremien stellen den Überwachungsmechanismus dar, der von den Vereinten Nationen zur Prüfung der Berichte geschaffen wurde, die Regierungen in regelmäßigen Abständen zu jedem der von ihnen ratifizierten Instrumente der Vereinten Nationen vorzulegen haben. Seit der letzten Tagung des Ausschusses sind Tätigkeiten in bezug auf die Gremien durchgeführt worden, die für die Überwachung der Anwendung der folgenden Urkunden zuständig sind:

- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (drei Tagungen);
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (zwei Tagungen);
- Internationale Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (drei Tagungen);
- Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (zwei Tagungen);
- Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (drei Tagungen).

72. Das Amt hat gute Beziehungen zu all diesen Ausschüssen aufgebaut, und jeder von ihnen verweist regelmäßig auf die von der IAO bereitgestellten Informationen und empfiehlt die Ratifikation der entsprechenden IAO-Übereinkommen oder Maßnahmen, um sie umfassend anzuwenden. Der Sachverständigenausschuß traf vor seiner Sitzung im Jahr 2003 den Ausschuß der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, und eine weitere derartige Tagung fand am 25. November 2004 statt.

73. Das Amt hatte eine Reihe von Tagungen mit dem neu eingesetzten Vertragsorgan der Vereinten Nationen veranstaltet, das die Durchführung der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen überwachen soll. Diese Konvention hat vor kurzem die für ihr Inkrafttreten notwendige Anzahl von Ratifikationen erhalten. Sie weist der IAO eine wichtige Rolle bei der Prüfung der Regierungsberichte zu, deren Eingang ab 2005 vorgesehen ist.

74. Das Amt war auch auf der 16. Tagung (Juni 2004) der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane vertreten, um über eine engere Zusammenarbeit zwischen diesen Organen und der IAO und insbesondere über die Frage zu sprechen, wie die in den Berichten der IAO enthaltenen Detailinformationen besser von den Vertragsorganen genutzt werden können.

## **C. Europäische Übereinkünfte**

### **Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit und deren Zusatzprotokoll**

75. In Übereinstimmung mit dem in Artikel 74 (4) der Ordnung festgelegten Aufsichtsverfahren und den zwischen der IAO und dem Europarat getroffenen Vereinbarungen behandelte der Sachverständigenausschuß 19 Berichte über die Durchführung der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit bzw. deren Zusatzprotokoll. Der Ausschuß stellte fest, daß die Vertragsparteien der Ordnung und des Zusatzprotokolls diese weiterhin weitgehend durchführen. Auf der Sitzung, auf der der Ausschuß die Berichte über die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit und deren Zusatzprotokoll behandelte, war der Europarat vertreten durch Frau Michelle Akip. Die Schlußfolgerungen des Ausschusses zu diesen Berichten werden dem Europarat übermittelt. Estland und Slowenien ratifizierten die Ordnung im Februar bzw. im Mai 2004.

76. Darüber hinaus beteiligten sich Vertreter des IAA als Fachberater an der Tagung des Sachverständigenausschusses für normensetzende Instrumente im Bereich der Sozialen Sicherheit, die im Mai 2004 in Limassol (Zypern) veranstaltet wurde, um die Durchführung dieser Instrumente auf der Grundlage der Schlußfolgerungen dieses Ausschusses zu überprüfen. Der Sachverständigenausschuß für normensetzende Instrumente stellte sich hinter die Schlußfolgerungen des Sachverständigenausschusses. Darüber hinaus wurden in den folgenden Ländern gemeinsame Missionen mit dem Europarat durchgeführt: **Litauen** (April 2004), **Republik Moldau** (November 2004), **Niederlande** (Mai 2004), **Spanien** (März 2004) und **Ungarn** (Mai 2004).

### **Europäische Sozialcharta**

77. Gemäß Artikel 26 der Europäischen Sozialcharta beteiligt sich die IAO in beratender Eigenschaft an den Sitzungen des Ausschusses unabhängiger Experten, der mit der Überwachung der Durchführung der Charta beauftragt ist. Seit der letzten Tagung des Ausschusses haben Andorra, Armenien, Aserbaidschan und Belgien die Europäische Sozialcharta (Neufassung) ratifiziert, und Ungarn ratifizierte das Protokoll zur Änderung der Europäischen Sozialcharta.

## **D. Die Menschenrechte betreffende Fragen**

**78.** Das Interesse an internationalen Arbeitsnormen außerhalb der IAO wächst, und in anderen internationalen Organisationen setzt sich zunehmend die Auffassung durch, daß eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung nur möglich ist, wenn der Situation der Arbeitnehmer, insbesondere in einer Wirtschaft, welche die Auswirkungen der Globalisierung spürt, ständige Aufmerksamkeit geschenkt wird.

**79.** Der Ausschuß erinnert daran, daß der Verwaltungsrat auf seiner Tagung im März-April 1995 beschlossen hatte, Informationen über den Ratifikationsstand der Übereinkommen der IAO zu sammeln, die sich mit grundlegenden Menschenrechten befassen (Übereinkommen Nr. 29 und 105, 87 und 98, 100 und 111 sowie 138 und 182, wobei letzteres nach seiner Annahme 1999 hinzugefügt wurde), und auf den folgenden Sitzungen Berichte behandelte, denen die Antworten der Mitgliedstaaten auf das Schreiben des Generaldirektors beigelegt waren, in dem er zur universellen Ratifikation dieser Übereinkommen aufgerufen hatte. Der Verwaltungsrat behandelte auch die Berichte über die Unterstützung, die das Amt den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Ratifikation und Durchführung dieser Urkunden gewährt hat. Mit mehr als 440 neuen Ratifikationen bzw. Bestätigungen früherer Ratifikationen durch 158 Länder war die Kampagne ein großer Erfolg. Bisher haben von den 177 Mitgliedstaaten der Organisation 104 (d.h. fünf mehr als im vorangehenden Jahr) die acht grundlegenden Übereinkommen ratifiziert, 29 haben sieben ratifiziert, und eine immer größere Zahl von Ländern hinterlegt Ratifikationen dieser Urkunden. Von den acht grundlegenden Übereinkommen erzielte das Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, bisher 150 Ratifikationen. Somit wurde es rascher ratifiziert als jedes andere Übereinkommen der IAO, während das Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973, ebenfalls sehr häufig ratifiziert wird, so daß sein Ratifikationsstand sich dem der anderen grundlegenden Übereinkommen annähert. Die Kampagne wird fortgesetzt, und dem Verwaltungsrat werden jedes Jahr detaillierte periodische Berichte vorgelegt.

**80.** Der Ausschuß stellt ferner fest, daß die IAO an den Sitzungen des Ständigen Forums der Vereinten Nationen für indigene Fragen (dritte Sitzung im Mai 2004) und an dem von der UNESCO veranstalteten Weltforum zu den Menschenrechten (2004) teilgenommen hat und weiterhin regelmäßig an Sitzungen der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen und ihrer Nebenorgane teilnahm.

\* \* \*

**81.** Abschließend möchte der Ausschuß seine Anerkennung für die wiederum unschätzbare Hilfe des Personals des Amtes zum Ausdruck bringen, dessen Sachkenntnisse und Pflichter es dem Ausschuß ermöglichen, seine immer umfangreicheren und schwieriger werdenden Aufgaben in einem begrenzten Zeitraum zu erfüllen.

Genf, 10. Dezember 2004

(gezeichnet) Robyn Layton, QC,  
Vorsitzende

A. Al-Fuzaie,  
Berichtersteller

## **Anhang zum Allgemeinen Bericht**

### **Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und der Empfehlungen**

#### **Herr Anwar Ahmad Rashed AL-FUZAIE (Kuwait),**

Professor für Privatrecht an der Universität von Kuwait; Rechtsanwalt; Mitglied des Internationalen Schiedsgerichts der Internationalen Handelskammer (ICC); Mitglied des Verwaltungsrats des Zentrums für Schiedsgerichtsbarkeit der Handels- und Industriekammer von Kuwait; ehemaliger Direktor der Abteilung für Rechtsangelegenheiten der Stadt Kuwait; ehemaliger Berater der Botschaft von Kuwait (Paris).

#### **Frau Janice R. BELLACE (Vereinigte Staaten),**

Studiendekanin, Universität von Pennsylvania; Samuel-Blank-Professorin und Professorin für Rechtswissenschaften und Management der Wharton School, Universität von Pennsylvania; stellvertretende Vorsitzende und Gründungspräsidentin der Universität für Management, Singapur; Schriftleiterin der Zeitschrift für vergleichendes Arbeitsrecht und Arbeitspolitik; Vorstandsmitglied der Internationalen Vereinigung für Arbeitsbeziehungen; Vorstandsmitglied der amerikanischen Sektion der Internationalen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Soziale Sicherheit; Mitglied des öffentlichen Überprüfungsausschusses der Vereinigten Gewerkschaft der Arbeitnehmer der Automobil-, Luft- und Raumfahrt- und Agrarmaschinenindustrie; ehemalige Leiterin der Abteilung für Arbeitsrecht, Amerikanische Bundesanwaltskammer.

#### **Herr Prafullachandra Natvarlal BHAGWATI (Indien),**

Ehemaliger Oberrichter von Indien; ehemaliger Oberrichter am Gerichtshof von Gujarat; ehemaliger Vorsitzender des Armenrechtsausschusses und des Justizreformausschusses der Regierung von Gujarat; ehemaliger Vorsitzender des Rechtspflegeausschusses der Regierung Indiens; ehemaliger Vorsitzender des von der Regierung Indiens eingesetzten Ausschusses zur Durchführung von Armenrechtsprogrammen in Indien; Mitglied des Internationalen Komitees für Menschenrechte der Vereinigung für internationales Recht; Mitglied des Redaktionsausschusses für Berichte des Commonwealth; Vorsitzender des Beirats des Zentrums für die Unabhängigkeit von Richtern und Rechtsanwälten, Genf; Vizepräsident von „El Taller“; ehemaliger Vorsitzender der Ständigen unabhängigen Gruppe für die Prüfung und Kontrolle von hydroelektrischen Großprojekten in Indien; Vorsitzender des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen; ehemaliges Mitglied des Internationalen Ausschusses hervorragender Persönlichkeiten zur Untersuchung der Ursachen des Völkermordes in Ruanda durch die OAU; Regionalberater des Hohen Kommissars für Menschenrechte für die Region Asien und den Pazifik; Mitglied des Internationalen Beirats der Weltbank für Rechts- und Justizreform; Mitglied der Amerikanischen Akademie für Kunst und Wissenschaft; Ehrenmitglied der Anwaltskammer der Stadt New York.

#### **Herr Michael Halton CHEADLE (Südafrika),**

Professor für Arbeitsrecht an der Universität von Kapstadt; ehemaliger erster Justitiar des Kongresses der Südafrikanischen Gewerkschaften; ehemaliger Sonderberater des Arbeitsministers; ehemaliger Vorsitzender der Arbeitsgruppe zum Entwurf des Südafrikanischen Gesetzes über Arbeitsbeziehungen.

**Frau Laura COX, QC (Vereinigtes Königreich),**

Richterin am Hohen Gerichtshof, Queen's Bench Division; LL B, LL M der Universität von London; ehemalige Anwältin, spezialisiert auf Arbeitsrecht, Diskriminierung und Menschenrechte; Vorsitzende von Cloisters Chambers, Temple (London, 1995-2002); Vorsitzende des Ausschusses für Fragen der geschlechtsbedingten Diskriminierung des Vorstands der Anwaltskammer (1995-1999) und des Ausschusses für die Politik der Chancengleichheit (1999-2002); Vorstandsmitglied des „Inner Temple“; Mitglied der unabhängigen Menschenrechtsorganisation JUSTICE (früher Mitglied des Rates) und Gründungsmitglied von Liberty (Nationaler Rat für bürgerliche Freiheiten); ehemalige Vizepräsidentin des Instituts für Arbeitsrechte und Mitglied der Sachverständigengruppe, die die Universität von Cambridge bei ihrer unabhängigen Prüfung des Anti-Diskriminierungsrechts beriet; derzeit Vorstandsvorsitzende von INTERIGHTS, dem Internationalen Zentrum für den gesetzlichen Schutz der Menschenrechte; Vorsitzende des Beirats für Gleichstellungsfragen des Ausschusses für die Aus- und Fortbildung von Richtern.

**Frau Blanca Ruth ESPONDA ESPINOSA (Mexiko),**

Doktorin der Rechtswissenschaft; Professorin für Völkerrecht an der Rechtsfakultät der Nationalen Autonomen Universität von Mexiko; Vizepräsidentin des Regionalrats der IPPF/WHR; ehemalige Präsidentin des Senats der Republik (1989) und des Ausschusses für auswärtige Beziehungen; ehemalige Präsidentin des Bevölkerungs- und Entwicklungsausschusses der Abgeordnetenversammlung und Mitglied des Ausschusses für Arbeit und Sozialversicherung; ehemalige Präsidentin der Interamerikanischen Parlamentariergruppe für Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen und ehemalige Vizepräsidentin des Globalen Forums geistiger und parlamentarischer Führer; Mitglied der Nationalen Anwaltsvereinigung und des Mexikanischen Juristenforums; Trägerin des Ordens für juristische Verdienste „Anwältin des Jahres“ (1993); ehemalige Generaldirektorin des Nationalen Instituts für Arbeitsstudien; ehemalige Leiterin des Nationalen Instituts für Fragen der Migration und ehemalige Herausgeberin der mexikanischen Fachzeitschrift für Arbeitsfragen.

**Frau Robyn A. LAYTON, QC (Australien),**

LL.B, LL.M, Rechtsanwältin; ehemalige Richterin und stellvertretende Präsidentin des Südaustralischen Arbeitsgerichts und der Südaustralischen Arbeitskommission; ehemalige stellvertretende Präsidentin des Berufungsgerichts der Bundesverwaltung, Vorsitzende des Menschenrechtsausschusses der Südaustralischen Gesellschaft für Rechtswissenschaft; ehemalige Direktorin der National Rail Cooperation; ehemalige Kommissarin der Krankenversicherungskommission; ehemalige Vorsitzende des Australischen Ausschusses für Ethik im Gesundheitswesen des Nationalen Rates für Gesundheit und medizinische Forschung; ehemalige ehrenamtliche Anwältin für den Südaustralischen Rat für bürgerliche Freiheiten; ehemalige Anwältin des Zentralrats für Eingeborenenland; ehemalige Vorsitzende des Südaustralischen Rates für geschlechtliche Diskriminierung.

**Herr Pierre LYON-CAEN (Frankreich),**

Generalanwalt, Kassationsgerichtshof (Kammer für Sozialsachen); Präsident, Journalisten-Schiedskommission; ehemaliger stellvertretender Direktor, Büro des Justizministers; Absolvent der Ecole Nationale de la Magistrature.

**Herr Sergey Petrovitch MAVRIN (Russische Föderation),**

Professor für Arbeitsrecht (Rechtsfakultät der staatlichen Universität von Sankt Petersburg); Doktor der Rechtswissenschaft; Leiter der Abteilung für Arbeitsrecht; ehemaliger Direktor der Interregionalen Vereinigung der Rechtsfakultäten; Sachverständiger des Ausschusses für Arbeitsfragen der Staatsduma und der Regionalen Gesetzgebenden Versammlung von St. Petersburg.

**Herr Cassio MESQUITA BARROS (Brasilien),**

Fachanwalt für Arbeitsbeziehungen (São Paulo); Titularprofessor für Arbeitsrecht an der juristischen Fakultät der öffentlichen Universität von São Paulo und der juristischen Fakultät der privaten Päpstlich-Katholischen Universität von São Paulo; Präsident der Arcadas-Stiftung zur Unterstützung der Rechtsfakultät der Universität von São Paulo; Gründer und Präsident des der Universität von São Paulo angeschlossenen Zentrums für das Studium internationaler Arbeitsnormen; Professor honoris causa der ICA-Universität von Peru und der Universität Constantin Brancusi (Rumänien); akademischer Berater der Universität San Martín de Porres (Lima); Ehrenmitglied des Verbands der Fachanwälte für Arbeitsrecht (São Paulo); Ehrenpräsident der „Asociación Iberoamericana de Derecho del Trabajo y Seguridad Social“ (Buenos Aires, Argentinien); Ehrenpräsident der „Academia Nacional do Direito do Trabalho“ (Rio de Janeiro); Mitglied der Internationalen Rechts- und Wirtschaftsakademie (São Paulo); ordentliches Mitglied der „Academia Iberoamericana de Derecho del Trabajo y de la Seguridad Social“ (Madrid); Mitglied der Nationalen Kommission für Arbeitsrecht und Arbeitsbeziehungen im Bereich der Arbeitsreformen.

**Frau Angelika NUSSBERGER (Deutschland),**

Doktorin der Rechtswissenschaft; Professorin der Rechtswissenschaft an der Universität Köln; Rechtsberaterin in der Generaldirektion Sozialer Zusammenhalt (DG II) des Europarates (2001-02).

**Herr Benjamin Obi NWABUEZE (Nigeria),**

LL D (London); Ehren-LL D (Universität von Nigeria); Oberster Anwalt Nigerias; mit dem Nigerianischen Verdienstorden ausgezeichnet; ehemaliger Professor für Rechtswissenschaft an der Universität von Nigeria; ehemaliger Professor und Dekan der Rechtsfakultät der Universität von Sambia; ehemaliges Mitglied des Verwaltungsrats des Nigerianischen Instituts für internationale Angelegenheiten; Mitglied des Instituts für höhere Rechtswissenschaft; ehemaliges Mitglied des Rates für juristische Ausbildung; ehemaliger Bildungsminister Nigerias; ehemaliger Berater in Verfassungsfragen der Regierung Kenias (1992), Äthiopiens (1992) und Sambias (1993); Ehrenmitglied von vier Hochschulinstituten Nigerias; Träger der Auszeichnung „International Intellectual of the Year“ für 2001.

**Herr Miguel RODRIGUEZ PIÑERO Y BRAVO FERRER (Spanien),**

Doktor der Rechtswissenschaft; Präsident der zweiten Sektion des Staatsrats (Rechts-, Arbeits- und Sozialfragen); Professor für Arbeitsrecht; Doktor h.c. der Universität von Ferrara (Italien) und der Universität von Huelva (Spanien); ehemaliger Präsident des Verfassungsgerichts; Mitglied der Europäischen Akademie für Arbeitsrecht, der Ibero-amerikanischen Akademie für Arbeitsrecht, der Andalusischen Akademie für Sozialwissenschaften und Umwelt und des Europäischen Instituts für Soziale Sicherheit; Direktor der Zeitschrift *Relaciones Laborales*; Präsident des Clubs SIGLO XXI; Träger der Goldmedaille der Universität von Huelva; ehemaliger Präsident des Nationalen Beirats für Gesamtarbeitsverträge und Präsident des Andalusischen Rats für Arbeitsbeziehungen; ehemaliger Dekan der Rechtsfakultät der Universität von Sevilla; ehemaliger Direktor der Hochschule La Rábida; ehemaliger Präsident der Spanischen Vereinigung für Arbeitsrecht und Soziale Sicherheit.

**Herr Amadou SÔ (Senegal),**

Ehrenpräsident des Staatsrats; ehemaliges Mitglied des Verfassungsgerichts; ehemaliger Präsident der Abteilung für Sozial- und Verwaltungsrecht des Obersten Gerichtshofes; ehemaliger Generalsekretär des Obersten Gerichtshofes; ehemaliger Berater des Obersten Gerichtshofes; ehemaliger Präsident der Sozialkammer des Berufungsgerichts; ehemaliger Direktor des Rechtsamts; ehemaliger Berater des Berufungsgerichts; ehemaliger Präsident des Arbeitsgerichts von Dakar; ehemaliger Prüfer am Obersten Gerichtshof; ehemaliger Inspektor der Eisenbahnen.

**Herr Budislav VUKAS (Kroatien),**

Professor für Völkerrecht an der juristischen Fakultät der Universität Zagreb; Vizepräsident des Internationalen Seegerichtshofs; Mitglied des Instituts für Völkerrecht; Mitglied des Ständigen Schiedsgerichtshofs; Mitglied des Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs der OSZE; Mitglied des Internationalen Rates für Umweltrecht; Mitglied der Kommission für Umweltrecht der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen.

**Herr Yozo YOKOTA (Japan),**

Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Chuo; Sonderberater des Rektors der Universität der Vereinten Nationen; Mitglied der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte der Vereinten Nationen.